

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

35. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. März 1982	Nummer 18
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
233	14. 1. 1982	Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung u. d. Finanzministers Vergabehandbuch für die Durchführung von Bauaufgaben des Landes (VHB NW)	442

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
12. 2. 1982	RdErl. – Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen	488

I.

233

**Vergabehandbuch
für die Durchführung von Bauaufgaben
des Landes (VHB NW)**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung I A 6 – 01082 – 4
u. d. Finanzministers – 01082 – 4 – II D 4 v. 14. 1. 1982

Der RdErl. d. Finanzministers v. 5. 12. 1975 (SMBl. NW. 233) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Einführungserlaß vom 5. 12. 1975

In der Überschrift und in Zeile 3 sind die Worte „im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung“ zu streichen.

In Zeile 11 sind die Worte „für die Staatliche Hochbauverwaltung“ zu streichen.

In Zeile 28 sind die Worte „Ausgabe 1973“ zu streichen.

In Zeile 40 sind die Worte „Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie“ zu streichen.

2. Titelblatt

In der Überschrift sind die Worte „im Bereich der Staatlichen Hochbauverwaltung“ und „Ausgabe 1975“ zu streichen.

3. Inhaltsverzeichnis

In Zeile 10 sind die Worte „für die Staatliche Hochbauverwaltung“ zu streichen.

4. Vorbemerkung

In Abs. 2 sind die Worte „Staatlichen Hochbauverwaltung“ durch die Worte „Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung“ zu ersetzen. Das Datum „27. 11. 1973“ ist durch „24. 3. 1980“ zu ersetzen.

5. Zu § 4 VOB/A

In Nr. 5.1 Abs. 2 Zeile 4 ist nach den Worten „so entscheidet“ einzufügen „der Minister für Landes- und Stadtentwicklung bzw.“

Nr. 5.3.2 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

5.3.2. In Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – EVM (B) BVB – ist ferner aufzunehmen:

„Die Leitbaudienststelle und die anderen beteiligten Bauämter sind berechtigt, die im Vertrag für sie jeweils vorgesehenen Leistungen abzurufen.“

Die Bauämter nehmen jeweils die Leistungen ab, die sie abgerufen haben. Die Rechnungen hierüber sind bei ihnen einzureichen. Sie werden von der für das jeweilige Bauamt zuständigen Zahlstelle beglichen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, wird als Gerichtsstand der Sitz der für die Leitbaudienststelle zuständigen Landesmittelbehörde (Regierungspräsident/Oberfinanzdirektion) vereinbart.“

Ist die ZPL Leitbaudienststelle, so ist der letzte Satz der vorstehenden Gerichtsstandvereinbarung wie folgt zu fassen:

„Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, wird als Gerichtsstand Aachen vereinbart.“

6. Zu § 6 VOB/A

In Nr. 1.6 Abs. 2 Zeile 2 ist nach den Worten „zusammenfassen kann.“ einzufügen „Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.“

Die Tabelle „Wertgrenzen und Zuschläge bei Kleinstaufträgen“ ist die durch die Neufassung (Anlage 1) zu ersetzen.

7. Zu § 9 VOB/A

Die Nrn. 2.1 und 2.2 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

2. Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis

- 2.1 Die Pläne, insbesondere die Ausführungszeichnungen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu beschaffen sind, und die Mengenberechnungen müssen so rechtzeitig vorliegen, daß danach eine eindeutige, vollständige und erschöpfende Leistungsbeschreibung aufgestellt werden kann.

2.2 Zu § 9 Nr. 3 VOB/A

- 2.2.1 Für die Aufstellung der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch (StLB) des Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen* – (GAEB) – der Leistungsbeschreibung zugrunde zu legen. Die in der Anlage zu dieser Richtlinie (Teil VI) aufgeführten Standardtexte sind jedoch nicht zu verwenden, da die notwendigen Regelungen in den Vertragsbedingungen – VOB, EVM – getroffen sind.

- 2.2.2 In der Baubeschreibung sind lediglich die zum Verständnis der Arbeiten erforderlichen allgemeinen Angaben – z. B. zum Zweck und zur späteren Nutzung des Bauwerks – zu machen.

- 2.2.3 Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen sind ausschließlich im Leistungsverzeichnis zu beschreiben.

Im Leistungsverzeichnis sind die Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) zu gliedern; im einzelnen sind anzugeben:

Die Mengen aufgrund genauer Mengenberechnungen,

die Art der Leistungen,

die einzuhaltenden Maße mit den gegebenenfalls zulässigen Abweichungen (Festmaße, Mindestmaße, Höchstmaße),

besondere bautechnische und bauphysikalische Forderungen wie Lastannahmen, die Mindestwerte der Wärmedämmung und des Schallschutzes, die Mindestinnentemperaturen bei bestimmter Außentemperatur, andere wesentliche, durch den Zweck der baulichen Anlage (Gebäude, Bauwerke) bestimmte Daten,

besondere Aufmaßbestimmungen, soweit in VOB/C keine Regelungen vorhanden ist,

sonstige besondere, die Preisermittlung beeinflussende Umstände.

- 2.2.4 In die Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis dürfen nur Regelungen technischen Inhalts aufgenommen werden, die einheitlich für alle beschriebenen Leistungen gelten. Wiederholungen oder Abweichungen von Allgemeinen- und Zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu vermeiden.

- 2.2.5 Technische Vorschriften und Richtlinien, die als Zusätzliche Technische Vorschriften vereinbart werden sollen, sind im Leistungsverzeichnis bei der Position oder vor dem Abschnitt anzugeben, für die sie gelten sollen. Gelten sie für das ganze Leistungsverzeichnis, sind sie in den Vorbemerkungen aufzuführen.

- 2.2.6 Auf die Forderung des Einheitspreises in Worten soll verzichtet werden.

8. Zu § 10 VOB/A

Nr. 2.4 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

2.4 Straßenbau

Wegen der Vereinbarung von technischen Vorschriften und Richtlinien, die vom BMV eingeführt worden sind, vgl. Nr. 2.2.5 der Richtlinie zu § 9 VOB/A.

In Nr. 4.1 ist die Zahl „10000“ durch „20000“ zu ersetzen.

Hinter Nr. 5.7 ist eine neue Nr. 5.8 mit folgendem Text anzufügen:

- 5.8 Ist Gegenstand der Leistung eine wartungsbedürftige Anlage, ist vor Aufstellung der Verdingungsunterlagen zu klären, ob der Nutzer die Inspektion, Wartung und kleine Instandsetzung (Instandhaltung) einem Unternehmen übertragen und nach der Übernahme der Anlage (RLBauNW H1) mit diesem einen Instandhaltungsvertrag abschließen will.

In diesen Fällen soll zugleich mit dem Angebot für die Lieferung und Montage auch ein Angebot für die Instandhaltung angefordert und in die Wertung einbezogen werden (vgl. Nr. 4.5 der Richtlinie zu § 25 VOB/A).

Den Verdingungsunterlagen sind der Instandhaltungsvertrag entsprechend dem Muster mit der Bestandsliste und der aus dem jeweiligen Leistungskatalog zu fertigenden Arbeitskarte – vgl. VHB Teil VI – zweifach beizufügen.

Unter Nr. 10 EVM (B) bzw. Nr. 13 EVM (L) der Besonderen Vertragsbedingungen ist einzusetzen:

„Der Auftragnehmer ist bis zum Ablauf von 3 Monaten nach der Übergabe der Anlage an die nutzende Verwaltung verpflichtet, mit dieser einen Instandhaltungsvertrag aufgrund seines Angebots abzuschließen; er hat keinen Anspruch auf Abschluß des Vertrages.“

9. Zu § 11 VOB/A

In Nr. 2 ist in der Überschrift und in Zeile 1 jeweils das Wort „Zulage-“ zu streichen.

10. Zu § 13 VOB/A

Die Nr. 2.1.1 ist in Nr. 2.2.1 zu ändern.

11. Zu § 14 VOB/A

Der gesamte Text ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Zu § 14 VOB/A

Sicherheitsleistung

1. Ein Bedürfnis nach Sicherheitsleistung kann bestehen

1.1 dafür, daß der Auftragnehmer

- die ihm übertragene Leistung einschließlich der Abrechnung vertragsgemäß erbringt,
- Ansprüche auf Gewährleistung und Schadenersatz erfüllt,
- Überzahlungen erstattet;

1.2 bei Abschlagszahlungen für angefertigte, bereitgestellte Bauteile oder für auf der Baustelle angelieferte Stoffe und Bauteile;

1.3 bei Vorauszahlungen.

2. Sicherheiten sind zu fordern

2.1 für die vertragsgemäße Erfüllung in der Regel bei Öffentlicher Ausschreibung

2.2 für die Erfüllung der Gewährleistung, es sei denn, daß dies nach Art und Umfang nicht notwendig ist,

2.3 für Abschlagszahlungen oder Vorauszahlungen nach Nr. 1.4 und Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 16 VOB/B.

3. Art der Sicherheiten

Als Sicherheiten sind selbstschuldnerische Bürgschaften nach den Formblattmustern EFB-Sich 1 bis 3 zu fordern, sofern nicht gemäß Nr. 8 bzw. Nr. 10 der Besonderen Vertragsbedingungen – BVB – auszahlende Beträge einbehalten werden.

4. Vorlage und Rückgabe der Bürgschaftsurkunden

4.1 Ist für die vertragsgemäße Erfüllung und Gewährleistung eine Sicherheit erforderlich, ist in den EVM (B/L) BVB nur Nr. 8.1 bzw. Nr. 10.1 auszufüllen. Der Auftragnehmer hat eine Bürgschaft nach dem Formblatt EFB-Sich 1 vorzulegen.

Nach Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin geltend gemachten Ansprüche einschließlich Schadenersatz und Erstattung von Überzahlungen kann der Auftragnehmer Umwandlung in eine Gewährleistungsbürgschaft nach EFB-Sich 2 verlangen.

Die Bürgschaftsurkunde gemäß EFB-Sich 1 ist erst dann zurückzugeben, wenn der Auftragnehmer die Bürgschaftsurkunde nach EFB-Sich 2 vorgelegt hat.

4.2 Ist eine Sicherheit nur für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche erforderlich, ist in den EVM (B/L) BVB nur Nr. 8.2 bzw. Nr. 10.2 auszufüllen. Ein Betrag in Höhe der Sicherheit ist rechtzeitig einzu-behalten. Er ist auszusahlen, wenn der Auftragnehmer eine Sicherheit nach EFB-Sich 2 vorlegt.

Die Bürgschaftsurkunde ist zurückzugeben, wenn die Verjährungsfrist für die Gewährleistung einschließlich der Mängelbeseitigungsleistungen abgelaufen ist und die bis dahin erhobenen Ansprüche – auch auf Erstattung von Überzahlungen – erfüllt worden sind.

4.3 Für Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen ist Sicherheit nach EFB-Sich 3 zu fordern.

Die Bürgschaftsurkunden sind zurückzugeben.

- bei Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn die Stoffe/Bauteile eingebaut worden sind,
- bei Vorauszahlungsbürgschaften, sobald die Vorauszahlungen getilgt worden sind.

5. Höhe der Sicherheiten

- 5.1 Als Sicherheit für die vertragsgemäße Erfüllung nach EFB-Sich 1 sollen in der Regel bis zu 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge vorgesehen werden. Höhere Sicherheiten dürfen nur ausnahmsweise gefordert werden, wenn ein ungewöhnliches Risiko für die Auftraggeber zu erwarten ist. Die Sicherheit darf in diesem Fall 10 v. H. der Auftragssumme nicht überschreiten. Die Vereinbarung einer 5 v. H. überschreitenden Sicherheit bedarf der vorherigen Zustimmung der technischen Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz.

Erhöht sich die Auftragssumme durch Nachtragsvereinbarungen um mehr als 50000,- DM, ist die Höhe der Sicherheit entsprechend anzupassen, es sei denn, daß die Erhöhung weniger als 10 v. H. der Auftragssumme ausmacht.

- 5.2 Als Sicherheit für die Gewährleistung nach EFB-Sich 2 sollen in der Regel 3 v. H., höchstens bis zu 5 v. H. der Auftragssumme einschließlich aller Nachträge vorgesehen werden.

- 5.3 Die Vorhundertsätze sind in Nr. 8 der EVM (B) BVB bzw. in Nr. 10 der EVM (L) BVB einzusetzen.

6. Verzicht auf Sicherheiten

In geeigneten Fällen kann sich der Auftraggeber vorbehalten, bei Zuschlagserteilung auf die Stellung einer Sicherheit zu verzichten. In diesen Fällen ist in den Verdingungsunterlagen vorzusehen, daß der Bieter anzugeben hat, um welchen Satz sich die Angebotspreise vermindern.

Diese Angabe ist bei der Wertung der Angebote nicht zu berücksichtigen.

7. Bürgen

Als Bürgen kommen nur die in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitute oder Kreditversicherer (vgl. Liste der Kreditversicherer, Teil IV) in Betracht.

12. Zu § 15 VOB/A

Die Nr. 3.1.1 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

3.1.1 Nummer 2

Als maßgebender Lohn ist aus dem am Sitz des Bauamtes geltenden Tarifvertrag der Lohn der Berufsgruppe anzugeben, dessen Erhöhung für die Berechnung der Mehraufwendungen ausschlaggebend sein soll. Das wird in der Regel der Facharbeiterlohn bzw. der Ecklohn sein.

Werden mehrere Fachlose in einem Vertrag zusammengefaßt, soll das Leistungsverzeichnis entsprechend in Abschnitte aufgegliedert werden; für jeden Abschnitt soll der maßgebende Lohn eingesetzt werden, wenn dies wegen Abweichungen in Tarifverträgen erforderlich ist.

Die angehängten Stundenlohnarbeiten sind in einem gesonderten Abschnitt zusammenzufassen, hierfür ist ein besonderer Änderungssatz anzugeben.

Die Ergänzung des Leistungsverzeichnisses nach maßgebendem Lohn und Änderungssatz ist nach Formblatt EFB - LVLGI - (Teil III) vorzusehen.

Folgende Löhne können z. B. maßgebend sein:

für das Baugewerbe

der Gesamttarifstundenlohn (Tarifstundenlohn und Bauzuschlag) eines Spezialbaufacharbeiters der Berufsgruppe III 2

für das Dachdeckerhandwerk

der Bundesecklohn (Lohngruppe II in Ortsklasse 1: Lohn eines qualifizierten Dachdecker-
gesellen 5 Jahre nach bestandener Prüfung)

für das Maler- und Lackiererhandwerk

der Ecklohn der Ortsklasse I, (Lohn eines Maler- und Lackierergesellen nach dem ersten Ge-
sellensjahr und vollendeten 19. Lebensjahr)

für die Eisen-, Metall- und Elektroindustrie

der Ecklohn (in NW der Lohn eines Facharbeiters über 21 Jahre der Tariflohngruppe 7)*

Die Nrn. 3.2.1 bis 3.2.3 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Der Änderungssatz ist nach Nr. 4.1 der Richtlinie zu § 25 VOB/A zu werten.

13. Zu § 22 VOB/A

In Nr. 1.1 Zeile 6, Nr. 1.2 Zeile 3 und Nr. 1.4 Zeile 4 ist jeweils „(1973)“ zu streichen.

14. Zu § 25 VOB/A

Nr. 2.1 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

- 2.1 Angebote, welche die in den Verdingungsunterlagen gestellten Bedingungen nicht erfüllen, oder bei denen ein Ausschlußgrund des § 25 Nr. 1 VOB/A vorliegt, sind auszuschließen. Alle übrigen Angebote sind zu werten.

Bei der Wertung ist auf die Anforderungen der einzelnen Vergabe abzustellen. Die Besonderheiten der anzubietenden Bauleistungen und die Struktur des jeweiligen Bieterkreises sind zu berücksichtigen.

Nr. 4.1 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen.

4.1 Änderungssatz

- 4.1.1 Der Änderungssatz ist bei allen Angeboten, die nicht ausgeschlossen worden sind, zu werten (§ 25 Nr. 2 VOB/A).

Um beurteilen zu können, wie sich der Änderungssatz auswirkt, ist unter Berücksichtigung der voraussichtlich während der Laufzeit des Vertrages zu erwartenden Lohnerhöhungen die Summe der Lohnmehrkosten zu ermitteln und der Angebotssumme zuzuschlagen.

- 4.1.2 Liegt der angebotene Änderungssatz noch im Rahmen der Erfahrungswerte der Bauverwaltung, die sich aus zeitlich und inhaltlich vergleichbaren Wettbewerben unter Berücksichtigung der Änderungssätze des betroffenen Wettbewerbes ergeben, bedarf es keiner weiteren Prüfung der Angemessenheit.

Weicht der Änderungssatz von diesen Erfahrungswerten ab, wäre aber das Angebot das annehmbarste, ist aufzuklären, ob in dem Änderungssatz nur die bei der Ausführung der Leistung zu erwartenden Lohn- und Gehaltsaufwendungen berücksichtigt worden sind. Insbesondere ist das der Berechnung zugrunde liegende Verhältnis der Lohnkosten zu den übrigen Kosten zu prüfen.

Ergibt die Prüfung, daß in dem Änderungssatz auch andere als Lohn- und Gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, darf auf dieses Angebot der Zuschlag nicht erteilt werden.

In Nr. 4.3 ist der letzte Satz zu streichen.

In Nr. 4.4 Abs. 2 Zeile 2 sind die Worte „Umsatzsteuerrückvergütung gekürzte“ durch „Umsatzsteuerminderungsbeitrag verminderte“ und in Zeile 3 „Umsatzsteuerrückvergütung“ durch „Umsatzsteuerminderungsbeitrags“ zu ersetzen.

Als neue Nr. 4.5 ist einzufügen:

4.5 Wartungsbedürftige Anlagen

Wenn gemäß Nr. 5.8 der Richtlinie zu § 10 VOB/A mit dem Angebot für die Herstellung einer wartungsbedürftigen Anlage auch ein Angebot für die Instandhaltung eingeholt worden ist, sind die Preise bei der Leistungen in die Wertung einzubeziehen.

Bei der Wertung sind in der Regel die Kosten für eine Instandhaltungsdauer von 5 Jahren, ohne Anwendung der Preisgleitklausel, zugrunde zu legen.

Sollen Verträge für eine längere Dauer abgeschlossen werden, sind die Instandhaltungskosten für die Vertragsdauer, längstens für die voraussichtliche Lebensdauer der Anlage, jedoch unter Berücksichtigung des Barwertfaktors entsprechend der Vervielfältiger-Tabelle – Anlage 4 zu den Wertermittlungs-Richtlinien – Wert R 76 – (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 146 vom 6. August 1976) anzusetzen.

Sind die Preise für die Instandhaltung unangemessen hoch, ist es aber aus technischen Gründen unzweckmäßig oder nicht möglich, die Instandhaltung einem anderen Unternehmen zu übertragen, ist nach Nr. 2.4 zu verfahren. Ist eine Trennung von Herstellung und Instandhaltung möglich, ist zunächst die Herstellung in Auftrag zu geben; die Entscheidung über den Auftrag für die Instandhaltung ist zurückzustellen.

Vor der Übergabe an den Nutzer ist zu entscheiden, ob für die Instandhaltung ggf. gesonderte Angebote eingeholt werden sollen. Dem Bieter und dem Nutzer ist dann mitzuteilen, daß das Angebot für die Instandhaltung nicht angenommen wird.

15. Zu § 26 VOB/A

In Nr. 1.1 ist als Abs. 2 einzufügen:

Zur Aufhebung wegen unangemessen hoher Preise siehe Nr. 2.4 der Richtlinie zu § 25 VOB/A.

16. Zu § 1 VOB/B

In Nr. 2 Abs. 1 ist die Nr. „2.5“ durch „2.6“ und in Nr. 3.2 die Nr. „3“ durch „3.3“ zu ersetzen.

In Nr. 4 sind die Worte „d. RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 13. 7. 1960 (SMBI. NW. 236)“ durch „Abschnitte E 3.7 und E 3.8 RLBau NW“ zu ersetzen.

17. Zu § 2 VOB/B

In Nr. 3.3 Zeile 5 sind die Worte „vgl. Nr. 6.02 d. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 8. 1964 (SMBI. NW. 236)“ durch „Abschnitt J 3 der RLBau NW“ zu ersetzen.

18. Zu § 4 VOB/B

In Nr. 2.3 Abs. 2 Zeile 2 sind die Worte „so ist der RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 13. 7. 1960 (SMBI. NW. 236)“ durch „sind die Abschnitte E 3.7 und E 3.8 RLBau NW“ zu ersetzen. In Nr. 4 Abs. 2 ist die Nr. „1.3.4“ durch „3.4“ zu ersetzen.

19. Zu § 6 VOB/B

In Nr. 3.2 Zeile 4 ist das Wort „herangezogen“ durch „anerkannt“ zu ersetzen.

20. Zu § 7 VOB/B

In Nr. 2 ist anzufügen „(vgl. auch Abschnitt K 2 RLBau NW)“

21. Zu § 12 VOB/B

Die Nrn. 1.1, 1.2, 1.3 und 2 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

1. Allgemeines**1.1 Mit der Abnahme**

- wird die Leistung als vertragsgemäß ausgeführt gebilligt,
- beginnt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche,
- geht die Gefahr für die Bauleistung auf den Auftraggeber über.

Nach der Abnahme

- können Ansprüche auf Beseitigung bereits bekannter und nicht ausdrücklich vorbehaltener Mängel nicht mehr durchgesetzt werden,
- hat der Auftraggeber zu beweisen, daß später festgestellte Mängel auf vertragswidrige Leistung zurückzuführen sind,
- können Vertragsstrafen, die nicht vorbehalten sind, nicht mehr verlangt werden.

Wegen dieser weitreichenden Wirkungen bedarf die Abnahme besonderer Sorgfalt.

1.2 Die rechtsgeschäftliche Erklärung der Abnahme obliegt dem Bauamt; freiberuflich Tätige sind zur Abgabe dieser Erklärung nicht befugt.**1.3 Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM (B) zugrunde liegen, müssen förmlich abgenommen werden (siehe Nr. 19 EVM (B) ZVB).**

Bauleistungen aufgrund von Verträgen, denen die EVM (K/Z) zugrunde liegen, sollen förmlich abgenommen werden, wenn

- dies nach Art und Umfang der Leistung erforderlich ist,
- der Auftragnehmer die förmliche Abnahme verlangt.

Bei förmlicher Abnahme ist das Formblatt Abnahmebescheinigung (EFB-AbnB) unmittelbar nach der Begehung zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung ist dem Auftragnehmer zu übergeben.

1.4 Findet keine förmliche Abnahme statt, ist dem Auftragnehmer die Abnahme, unter Verwendung des Formblattes EFB-AbnB, schriftlich mitzuteilen; die Unterschrift des Auftragnehmers ist hierbei nicht erforderlich.

Bei geringfügigen und technisch einfachen Arbeiten – z. B. Leistungen auf Grund von Bestellscheinen und kleine Bauunterhaltungsarbeiten – kann auf die schriftliche Mitteilung verzichtet werden. Vorbehalte nach § 12 Nr. 5 Abs. 3 VOB/B müssen dem Auftragnehmer jedoch innerhalb der in § 12 Nr. 5 Abs. 1 und 2 VOB/B genannten Fristen schriftlich mitgeteilt werden.“

Die bisherigen Nrn. 3 bis 5.2 werden Nr. 2 bis 4.2.

22. Zu § 13 VOB/B

In Nr. 2.3 Abs. 2 Zeile 2 ist die Nr. „2“ durch „1.4“ zu ersetzen.

23. Zu § 14 VOB/B

Die Nrn. 3.3 und 3.4 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

3.3 Hinweise zur Bearbeitung der Rechnung

- 3.3.1 Bei der rechnerischen Prüfung ist wegen der Vereinbarung in Nr. 20.8 EVM (B) ZVB wie folgt zu verfahren:

Weicht die Prüfberechnungssumme um nicht als mehr als 0,1 vom Tausend von der Rechnungssumme ab, ist der Endbetrag der Rechnung des Auftragnehmers maßgebend; einer weiteren Untersuchung der Ursachen der Abweichung bedarf es nicht.

Bei einer größeren Abweichung ist zunächst zu prüfen, ob die im Vertrag vereinbarten Preise richtig übernommen worden sind; etwaige Fehler sind zu berichtigen.

Verbleibt danach noch immer eine größere Abweichung, sind die Mengen der einzelnen Positionen der Rechnung mit denen der Prüfberechnung zu vergleichen. Ergeben sich bei einzelnen Positionen Mengendifferenzen, die jeweils nicht größer als 1 in der zweiten Stelle nach dem Komma sind, so sind die Mengen und Gesamtbeträge der Rechnung des Auftragnehmers maßgebend. Die sich hieraus ergebenden Beträge sind die vereinbarte Vergütung.

Bei größeren Abweichungen ist entsprechend EVM (B) ZVB Nr. 20.8 letzter Absatz zu verfahren. Die entsprechenden Teile der Prüfberechnung sind dem Auftragnehmer unverzüglich zuzuleiten. Der nach Nr. 20.8 EVM (B) ZVB unbestrittene Betrag ist fristgerecht zu bezahlen.

- 3.3.2 Änderungen oder Ergänzungen, die aufgrund der vorstehenden Regelung vorgenommen werden, sind so aus der Prüfberechnung in die Rechnung zu übertragen, daß zu erkennen ist, inwieweit die einzelnen Ansätze berichtigt worden sind. Alle Änderungen der Rechnung müssen aus dieser selbst abgelesen werden können.

- 3.3.3 Bei der rechnerischen Feststellung ist zu vermerken:

„Die Rechnung wurde in dem aus der Prüfberechnung – Anlage – ersichtlichen Umfang mit ADV geprüft.“

Der Rechnung sind beizufügen:

- die Eingabebelege,
- die Bescheinigungen nach 3.2.1 bis 3.2.3,
- die als solche zu kennzeichnende Prüfberechnung.

Nr. 5.1 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

- 5.1 Nach den Allgemeinen Technischen Vorschriften ist die Leistung aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung – in der Regel gemeinsam mit dem Auftragnehmer – aufzumessen und ggf. zeichnerisch festzulegen.

Eine Leistung, die durch den Baufortschritt verdeckt wird, muß gemeinsam aufgemessen werden.

Als neue Nr. 6 ist einzufügen:

6. Unterrichtung des Auftragnehmers

Ergibt die Prüfung der Rechnung, daß dem Auftragnehmer eine andere als die geforderte Vergütung zusteht, ist er in geeigneter Form von den Änderungen zu unterrichten.

Beim Einsatz von DV-Anlagen siehe Nr. 3.3.1.

24. Zu § 16 VOB/B

Nr. 3 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

3. Berücksichtigung von Skonto

Hat der Auftragnehmer allgemein im Angebot oder durch besondere Erklärung, z. B. durch besonderen Aufdruck auf der Rechnung, Skonto für die Einhaltung bestimmter Zahlungsfristen eingeräumt, und sind diese Fristen so bemessen, daß sie bei sorgfältiger Rechnungsprüfung unter Berücksichtigung des Zahlungsweges eingehalten werden können, sind die Rechnungen so zügig zu bearbeiten, daß die Zahlung fristgerecht erfolgt. Ist dies nicht möglich, ist der Rechnung ein Vermerk beizufügen, in dem die nicht fristgemäße Bearbeitung stichhaltig begründet ist.

In Nr. 4 sind die Worte „(vgl. Anlage 1 zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 28. 8. 1964 – SMBl. NW. 236)“ durch „(vgl. Abschnitt K 8 RL Bau NW)“ zu ersetzen.

25. Inhaltsverzeichnis Teil II

Die Aufzählung zu EVM (L) ist wie folgt zu ergänzen:

- EVM (L) BAB Fern
- EVM (L) BAB Auf
- EVM (L) BAB Koch
- EVM (L) BAB Feuer

Unter EVM (B) Erg (letzte Zeile) sind die Worte „– EVM (B) Erg Str – Straßenbau“ zu streichen.

26. EVM (B) A

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Auf Seite 2 Zeile 22 ist hinter dem Wort „Nebenangebote“ „/Änderungsvorschläge“ einzufügen.

Auf Seite 2 Zeile 28 sind die Nrn. „11 bis 15“ in „10 bis 14“ zu ändern.

Auf Seite 2 Zeile 33 ist das Wort „den“ in „dem“ zu ändern.

26. EVM (B) BB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl (1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 2.5 Zeile 3 sind hinter den Worten „am Schluß des Angebots“ die Worte „vom Bieter“ einzufügen.

In Nr. 3 sind die Zeilen 4 bis 6 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 5 Zeile 12 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und „Maßgabe“ zu streichen. Nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ sind die Worte „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 7 sind die Zeilen 9 und 10 zu streichen.

In Nr. 8 ist als Absatz 2 einzufügen:

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtanbot haben.

Nr. 10 ist zu streichen.

Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden Nrn. 10 bis 14.

27. EVM (B) Ang

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Hinter den Buchstaben c) und d) sowie in den Nrn. 3.1, 3.2 und 5 ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In Nr. 5 letzte Zeile ist die Nr. „14“ in „13“ zu ändern.

In Nr. 7 wird die Tabelle wie folgt neu gefaßt:

7.1 Ich/Wir
gehöre(n) zu

Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.- Unter- nehmen	Sonstige				
1	2	3	4	5				
aus Berlin (West)	aus dem Zonen- rand- gebiet	Ver- triebe- ner	Flücht- ling	Verfolg- ter	Eva- kuierter	Schwer- behinder- tenwerk- stätte	Blinden- werk- stätte	
1	2	3	4	5	6	7	8	
Belgien	Däne- mark	Frank- reich	Groß- britan- nien	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	anderem Staat (Name)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

7.2 Ich bin/Wir
sind bevorzug-
te(r) Bewerber
laut beigefüg-
tem/vorliegen-
dem Nachweis,

7.3 Ich bin/Wir
sind ein aus-
ländisches
Unternehmen¹⁾
aus

28. EVM (B) BVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Nr. 8 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

8. Sicherheitsleistung (§ 17)

- 8.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz – und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft (Nr. 25.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – ZVB –) in Höhe von v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragsschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, daß die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft nach Nr. 8.2 (EFB-Sich 2) in Höhe von v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge umgewandelt wird.

- 8.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten.

Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Nr. 25.1 der ZVB stellen.

- 8.3 Als Sicherheit für Abschlagszahlungen nach Nr. 22.5 der ZVB und etwaige Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft gemäß Nr. 25.1 der ZVB zu stellen.“

29. EVM (B) ZVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In der Inhaltsübersicht ist unter Nr. 25 das Wort „Abschlagszahlungsbürgschaften“ in „Abschlags- oder Vorauszahlungsbürgschaften“ zu ändern.

In Nr. 10 sind die Zeilen 4 bis 6 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 16.2 Zeile 12 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und „Maßgabe“ zu streichen. Nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ sind die Worte „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 20.6 Zeilen 2 und 12 ist das Wort „Umsatzsteuervergütung“ durch „Umsatzsteuerkürzungsbetrages“; in Zeile 15 das Wort „Umsatzsteuervergütung“ durch „Umsatzsteuerkürzungsbetrag“ zu ersetzen.

Nr. 20.8 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

- 20.8 Werden Rechnungen vom Auftraggeber mit ADV geprüft und ergeben sich hierbei Abweichungen von der Rechnung des Auftragnehmers, so gelten die sich aus der Berechnung des Auftragnehmers ergebenden Beträge als vereinbart, wenn die Summe der Prüfberechnung von der Rechnungssumme nicht mehr als 0,1 von Tausend abweicht, bzw. bei größeren Abweichungen, wenn in beiden Berechnungen die Mengen jeweils einer Position um nicht mehr als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma voneinander abweichen.

Wenn Abweichungen bei jeweils einer Position größer als 1 in der zweiten Stelle hinter dem Komma sind, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung.

Es gilt das jeweils niedrigere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten gemeinsamen Aufklärung der Abweichungen Fehler in der Rechnung bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

Die Nrn. 20.10 bis 20.14 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

c) Abschlagsrechnungen, Teilschlußrechnungen, Schlußrechnung

- 20.10 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben, und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluß der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

In Nr. 21.1 Abs. 1 Zeile 3 sind die Worte „Nrn. 20.5 bis 20.9 sind“ durch „Nr. 20.10 ist“ zu ersetzen.

Als neue Nr. 22.3 ist einzufügen:

22.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

In den Nrn. 22.5, 22.6 und 22.7 ist die Nr. „22.4“ durch „22.5“ zu ersetzen.

In Nr. 22.7 ist die Ziffer „4“ durch „3“ zu ersetzen.

Die bisherigen Nrn. 22.3 bis 22.8 werden Nrn. 22.4 bis 22.9.

Nr. 23.1. a) ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag; es sei denn, daß die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

In Nr. 24.4 ist hinter den Worten „den zu erstattenden Betrag“ einzusetzen „– ohne Umsatzsteuer –“.

Die Nrn. 25.1 bis 25.4 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

- 25.1 Hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muß sie nach dem Formblattmuster EFB-Sich 1, EFB-Sich 2 bzw. EFB-Sich 3 von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden.
- 25.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften (EFB-Sich 1) werden nach Empfang der Schlußzahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat.
- 25.3 Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften (EFB-Sich 2) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung einschl. Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche – auch auf Erstattung von Überzahlungen – erfüllt worden sind. Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.
- 25.4 Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Stoffe und Bauteile, für die Sicherheit geleistet worden ist, eingebaut worden sind.
- 25.5 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Vorauszahlung gemäß § 16 Nr. 2 Abs. 2 auf fällige Zahlungen angerechnet worden ist.

30. EVM (B) Atr

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In der Empfangsbestätigung ist in der letzten Zeile links neben den Worten „(Rechtsverbindliche Unterschrift)“ einzufügen „(Ort und Datum)“.

31. EVM (K) A

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Hinter „d) Zusätzliche Vertragsbedingungen“ ist „– doppelt –“ zu streichen.

32. EVM (K) BB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 3 sind die Zeilen 4 bis 6 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 5 Zeile 2 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und in Zeile 4 das Wort „Maßgabe“ zu streichen.

In Zeile 4 ist nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

33. EVM (K) Ang

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Hinter den Buchstaben b) und c) sowie in den Nrn. 3.1 und 3.2 ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In Nr. 7 wird die Tabelle wie folgt neu gefaßt:

7.1 Ich/Wir gehöre(n) zu	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.- Unter- nehmen	Sonstige				
	1	2	3	4	5				
7.2 Ich bin/Wir sind bevorzug- te(r) Bewerber laut beigeleg- tem/vorliegen- dem Nachweis,	aus Berlin (West)	aus dem Zonen- rand- gebiet	Ver- triebe- ner	Flücht- ling	Verfolg- ter	Eva- kuiertes	Schwer- behinder- tenwerk- stätte	Blinden- werk- stätte	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
7.3 Ich bin/Wir sind ein aus- ländisches Unternehmen ¹⁾ aus	Belgien	Däne- mark	Frank- reich	Groß- britan- nien	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	anderem Staat (Name)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

34. EVM (K) BVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

35. EVM (K) ZVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 6 sind die Zeilen 4 bis 6 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 9.2 Zeile 3 sind die Worte „(§ 38 Abs 2 GWB)“ und in Zeile 5 das Wort „Maßgabe“ zu streichen. In Zeile 5 ist nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ „§ 38 Abs 2“ einzufügen.

Nr. 12.2 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

12.2 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluß der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

In Nr. 16.4 ist hinter den Worten „den zu erstattenden Betrag“ einzufügen „– ohne Umsatzsteuer –“

36. EVM (K) Atr

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In der Empfangsbestätigung ist in der letzten Zeile links neben den Worten „(Rechtsverbindliche Unterschrift)“ einzufügen „(Ort und Datum)“.

37. EVM (Z) A/BB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift „Bewerbungsbedingungen“ sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 3 der Bewerbungsbedingungen sind die Zeilen 4 bis 6 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 5 der Bewerbungsbedingungen Zeile 2 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und in Zeile 4 das Wort „Maßgabe“ zu streichen. In Zeile 4 ist nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 7 sind die Worte „der bevollmächtigte Vertreter berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Zahlungen anzunehmen,“ zu streichen.

In Nr. 8 der Bewerbungsbedingungen ist als Absatz 2 einzufügen:

Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

38. EVM (Z) Ang

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Hinter den Buchstaben b) und c) sowie in Nr. 4 a) und 4 b) ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In Nr. 2 wird die Tabelle wie folgt neu gefaßt:

Lohn-/Gehaltsgruppe („Berufsgruppe“ laut Tarifvertrag)	bei Arbeiten der vorstehend unter				
	Nr. 1.1	Nr. 1.2	Nr. 1.3	Nr. 1.4	Nr. 1.5
	DM	DM	DM	DM	DM
1.					
2.					
3.					
4.					
5.					
6. Auszubildender					
a) im 1. Jahr					
b) im 2. Jahr					
c) im 3. Jahr					

*) Im Stundenverrechnungssatz sind enthalten:

Lohn- und Gehaltskosten, Lohn- und Gehaltsnebenkosten, Sozialkassenbeiträge, Gemeinkostenanteile und Gewinn. Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeiten sind gesondert nachzuweisen.

In Nr. 9 wird die Tabelle wie folgt neu gefaßt:

9.	Handwerk	Industrie	Handel	Versorg.- Unter- nehmen	Sonstige				
9.1 Ich/Wir gehöre(n) zu	1	2	3	4	5				
9.2 Ich bin/Wir sind bevorzug- te(r) Bewerber laut beigefüg- tem/vorliegen- dem Nachweis,	aus Berlin (West)	aus dem Zonen- rand- gebiet	Ver- triebe- ner	Flücht- ling	Verfolg- ter	Eva- kuierter	Schwer- behinder- tenwerk- stätte	Blinden- werk- stätte	
	1	2	3	4	5	6	7	8	
9.3 Ich bin/Wir sind ein aus- ländisches Unternehmen ¹⁾ aus	Belgien	Däne- mark	Frank- reich	Groß- britan- nien	Irland	Italien	Luxem- burg	Nieder- lande	anderem Staat (Name)
	1	2	3	4	5	6	7	8	9

*) Als ausländisches Unternehmen gilt jedes Unternehmen, das seinen Hauptsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland (einschl. Berlin West) hat; Arbeitsgemeinschaften zählen auch dann als ausländisches Unternehmen, wenn nur ein Arbeitsgemeinschaftsmitglied ein ausländisches Unternehmen ist.

39. EVM (Z) BVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten und in Zeile 15 die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

40. EVM (Z) ZVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 2.2 ist als letzter Satz anzufügen „Dies gilt auch bei Stundenlohnarbeiten.“

In Nr. 2.4 ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen und nach den Worten „zuzüglich Umsatzsteuer“ einzufügen „nach den tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten ohne Wegezeiten“.

In Nr. 2.6 Zeilen 5 und 6 sind die Worte „dem Vomhundertsatz des entsprechenden tariflichen Zuschlags – bezogen auf den vereinbarten Stundenverrechnungssatz –“ durch „der entsprechenden tariflichen Vereinbarung für Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit zuzüglich der dafür tatsächlich aufgewendeten Zuschläge“ zu ersetzen.

In Nr. 5 sind die Zeilen 4 bis 6 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 8.2 Zeile 3 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und in Zeile 5 das Wort „Maßgabe“ zu streichen. Nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ sind die Worte „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 10.4 ist das Wort „Schlußrechnung“ durch das Wort „Rechnung“ zu ersetzen.

In Nr. 11.1 Zeile 3 sind die Worte „nutznießende Dienststelle“ durch die Worte „nutzende Verwaltung“ zu ersetzen.

In Nr. 13.4 ist hinter den Worten „den zu erstattenden Betrag“ einzufügen „– ohne Umsatzsteuer –“.

41. EVM (Z) RAtr

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

42. EVM (Z) EAtr

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

43. EVM (L) A

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Auf Seite 2 Zeile 21 ist hinter dem Wort „Nebenangebote“ „/Änderungsvorschläge“ einzufügen.

Auf Seite 2 Zeile 27 sind die Nrn. „11 bis 15“ in „10 bis 14“ zu ändern.

44. EVM (L) BB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 2.5 Zeile 3 sind hinter den Worten „am Schluß des Angebots“ die Worte „vom Bieter“ einzufügen.

In Nr. 3 sind die Zeilen 3 bis 5 zu streichen und durch die Worte „spätestens 3 Monate vor dem Einreichungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 5 Zeile 12 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und „Maßgabe“ zu streichen. Nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ sind die Worte „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 7 sind die Zeilen 9 und 10 zu streichen.

In Nr. 8 ist als Absatz 2 einzufügen:

„Arbeitsgemeinschaften und Bietergemeinschaften, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.“

Nr. 10 ist zu streichen

Die bisherigen Nrn. 11 bis 15 werden Nrn. 10 bis 14.

45. EVM (L) Ang

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Hinter den Buchstaben c) und d) sowie in den Nrn. 2.1, 2.2 und 4 ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In Nr. 4 letzte Zeile ist die Nr. „14“ in „13“ zu ändern.

In Nr. 6 wird die Tabelle wie folgt neu gefaßt:

6.1 Ich/Wir gehöre(n) zu	Handwerk 1	Industrie 2	Handel 3	Versorg.- Unter- nehmen 4	Sonstige 5				
6.2 Ich bin/Wir sind bevorzug- te(r) Bewerber laut beigefüg- tem/vorliegen- dem Nachweis,	aus Berlin (West) 1	aus dem Zonen- rand- gebiet 2	Ver- triebe- ner 3	Flücht- ling 4	Verfolg- ter 5	Eva- kuierter 6	Schwer- behinder- tenwerk- stätte 7	Blinden- werk- stätte 8	
6.3 Ich bin/Wir sind ein aus- ländisches Unternehmen ¹⁾ aus	Belgien 1	Däne- mark 2	Frank- reich 3	Groß- britan- nien 4	Irland 5	Italien 6	Luxem- burg 7	Nieder- lande 8	anderem Staat (Name) 9

46. EVM (L) BVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Nr. 10 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

10. Sicherheitsleistung (§ 18)

10.1 Als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag – insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz – und für die Erstattung von Überzahlungen hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft (Nr. 31.1 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen – ZVB –) in Höhe von v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluß (Zugang des Auftragschreibens bzw. der Nachtragsvereinbarung), so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist.

Nach Empfang der Schlußzahlung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche kann der Auftragnehmer verlangen, daß die Bürgschaft in eine Gewährleistungsbürgschaft nach Nr. 10.2 (EFB-Sich 2) in Höhe von v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge umgewandelt wird.

10.2 Als Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen werden v. H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge einbehalten.

Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Gewährleistungsbürgschaft gemäß Nr. 31.1 der ZVB stellen.

10.3 Als Sicherheit für Vorauszahlungen ist eine Bürgschaft gemäß Nr. 31.1 der ZVB zu stellen.

47. EVM (L) ZVB

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

Unter der Überschrift sind die Worte „(Ausgabe 1978)“ zu streichen.

In Nr. 1 Zeilen 3 und 4 ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In Nr. 15 sind die Zeilen 3 bis 5 zu streichen und durch die Worte „spätestens drei Monate vor dem Einreichungs-/Eröffnungstermin“ zu ersetzen.

In Nr. 20.3 Zeile 14 sind die Worte „(§ 38 Abs. 2 GWB)“ und „Maßgabe“ zu streichen. Nach den Worten „es sei denn, daß sie nach“ sind die Worte „§ 38 Abs. 2“ einzufügen.

In Nr. 27.4 Zeilen 2 und 12 ist das Wort „Umsatzsteuervergütung“ durch „Umsatzsteuerminderungsanspruch“; in Zeile 15 ist das Wort „Umsatzsteuervergütung“ durch „Umsatzsteuerminderungsanspruch“ zu ersetzen.

Die Nrn. 27.5 bis 27.9 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

b) Abschlagsrechnungen, Teilschlußrechnungen, Schlußrechnungen

27.5 In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen, die Nettopreise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben und der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer (§ 13 UStG) geltenden Steuersatzes hinzuzusetzen.

Ist der Steuersatz in der Zeit zwischen Angebotsabgabe und Entstehen der Steuer durch Gesetz geändert worden und sind in diesem Zusammenhang durch die Änderung anderer Steuern Minderbelastungen eingetreten, so sind diese bei der Berechnung des Umsatzsteuerbetrages zu berücksichtigen.

Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind am Schluß der Rechnungen einzeln und in der Nummernfolge aufzuführen und abzusetzen.

In Nr. 28.1 Abs. 1 Zeile 3 sind die Worte „Nrn. 27.5 bis 27.9 sind“ durch „Nr. 27.5 ist“ zu ersetzen.

Als neue Nr. 29.3 ist einzufügen:

29.3 Bei Arbeitsgemeinschaften werden Zahlungen mit befreiender Wirkung für den Auftraggeber an den für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft (federführendes Mitglied) oder nach dessen schriftlicher Weisung geleistet.

Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

In Nr. 29.4 Zeile 2 ist „3.1“ durch „31.1“ und „4“ durch „3“ zu ersetzen. Die Jahreszahl „(1975)“ ist zu streichen.

Die bisherigen Nrn. 29.3 bis 29.5 werden Nrn. 29.4 bis 29.6.

Nr. 30.1 a) ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

a) Die Abtretung erstreckt sich auf alle Forderungen aus einem genau zu bezeichnenden Auftrag. Sie umfaßt außer diesem Auftrag auch etwaige Nachträge, die als solche bezeichnet sind. Sie erstreckt sich nicht auf den in der Forderung enthaltenen Umsatzsteuerbetrag, es sei denn, daß die Forderung an das Finanzamt abgetreten wird. Abgetreten ist der noch ausstehende Betrag in voller Höhe.

In den Nrn. 30.1 c) Zeile 4 und 30.4 ist die Jahreszahl „(1973)“ zu streichen.

Die Nrn. 31.1 bis 31.4 sind zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

31.1 Hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft zu stellen, so muß sie nach dem Formblattmuster EFB-Sich 1, EFB-Sich 2 bzw. EFB-Sich 3 von einem in der Bundesrepublik Deutschland oder Berlin (West) zugelassenen Kreditinstitut oder Kreditversicherer gestellt werden.

31.2 Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften (EFB-Sich 1) werden nach Empfang der Schlußzahlung auf Verlangen zurückgegeben, wenn der Auftragnehmer die Leistungen vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadenersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Gewährleistungsansprüche geleistet hat.

31.3 Urkunden über Gewährleistungsbürgschaften (EFB-Sich 2) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Verjährungsfristen für Gewährleistung einschl. Schadenersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche – auch auf Erstattung von Überzahlungen – erfüllt worden sind.

Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

31.4 Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften (EFB-Sich 3) werden auf Verlangen zurückgegeben, wenn die durch sie gesicherten Vorauszahlungen auf fällige Zahlungen angerechnet worden sind.

48. EVM (L) Atr

In der Kopfbezeichnung ist auf allen Seiten die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

In der Empfangsbestätigung ist in der letzten Zeile links neben den Worten „(Rechtsverbindliche Unterschrift)“ einzufügen „(Ort und Datum)“.

49. EVM (L) BAB (Fernsprechnebenstellenanlagen)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ durch „Fern“ zu ersetzen.

In der Überschrift sind die Worte „der Staatlichen Hochbauverwaltung“ durch die Worte „der Staatshochbauverwaltung und der Finanzbauverwaltung“ zu ersetzen. Die Worte „– Ausgabe 1975 –“ sind zu streichen.

50. EVM (L) BAB (Aufzugsanlagen)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ durch „Auf“ zu ersetzen.

In der Überschrift sind die Worte „der Staatlichen Hochbauverwaltung“ und „– Ausgabe 1975 –“ zu streichen.

In Nr. 1.4.1 sind die Worte „Fassung vom 21. März 1972 (BGBl. S. 482 u. S. 488)“ zu streichen und durch die Worte „jeweils gültigen Fassung.“ zu ersetzen.

In Nr. 1.4.2 sind in Zeile 2 das Wort „besonders:“ und die Zeilen 3 bis 5 zu streichen.

In Nr. 3.1.1.2 sind die Worte „vom 21. März 1972“ zu streichen.

In Nr. 3.1.2 ist die Nr. „3.1.1.1“ durch „3.1.1“ zu ersetzen.

51. EVM (L) BAB (Koch- und Reinigungsanlagen)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

In der Überschrift sind die Worte „der Staatlichen Hochbauverwaltung“ und „– Ausgabe 1975 –“ zu streichen.

52. EVM (L) BAB (Befeuerungsanlagen)

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

In der Überschrift sind die Worte „der Staatlichen Hochbauverwaltung“ und „– Ausgabe 1975 –“ zu streichen.

53. EVM (B) Erg LGL

In der Kopfbezeichnung und in der Überschrift ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

Nr. 6 ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

6. Von dem nach den Nrn. 3–5 ermittelten Mehr- oder Minderbetrag wird nur der über 0,5 v. H. der Abrechnungssumme hinausgehende Teilbetrag erstattet (Bagatell- und Selbstbeteiligungsklausel). Dabei sind der Mehr- oder Minderbetrag ohne Umsatzsteuer, die Abrechnungssumme ohne die aufgrund von Gleitklauseln zu erstattenden Beträge und ohne Umsatzsteuer anzusetzen.

Nachunternehmerleistungen werden den Leistungen des Hauptunternehmers zugerechnet.

54. EVM (B) Erg StGL

In der Kopfbezeichnung und in der Überschrift ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

In Nr. 10 ist der letzte Satz zu streichen.

Als neue Nr. 12 ist einzufügen:

12. Sind sowohl Mehraufwendungen als auch Minderaufwendungen entstanden, so werden diese getrennt ermittelt und gegeneinander aufgerechnet; auf die sich ergebende Differenz sind Nr. 10 und 11 anzuwenden.

55. EVM-Erg NEM

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

56. EVM (B) Erg Str.

Das Formblatt entfällt

57. Inhaltsverzeichnis Teil III

In Zeile 9 sind die Worte „– EFB-Sich 1 – Bietungsbürgschaft“ zu streichen.

In Zeile 10 sind die Worte „2 – Vertragserfüllungsbürgschaft“ durch „1 – Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft“ zu ersetzen.

In Zeile 11 ist „3“ durch „2“ und in Zeile 12 „4“ durch „3“ zu ersetzen.

58. EFB-LV ADV

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

59. EFB-Verd

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1973)“ zu streichen.

In Nr. 2 Zeile 19 sind die Worte „mit dem Tag der Verhandlung“ zu streichen.

60. EFB-Abs

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1973)“ zu streichen.

61. EFB-Preis 1

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

62. EFB-Preis 2

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

63. EFB-LV LGL

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1973)“ zu streichen.

Der letzte Absatz „die angebotenen unterworfen.“ ist zu streichen und durch folgende Fassung zu ersetzen:

Wenn kein Änderungssatz angegeben ist, besteht kein Anspruch auf Erstattung von Lohn- und Gehaltsmehraufwendungen.

Die angebotenen Änderungssätze werden in die Wertung nach § 25 VOB/A einbezogen.

Auf ein Angebot, bei dem im Änderungssatz auch andere als lohn- und gehaltsbezogene Anteile enthalten sind, kann der Zuschlag nicht erteilt werden.

64. EFB-LV StGL

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1973)“ zu streichen.

65. EFB-Nach

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1978)“ auf allen Seiten zu streichen.

66. EFB-Sich 1 bis 4

Die Formblätter entfallen. Sie sind durch die Formblätter EFB-Sich 1 bis 3 (Anlagen 2 bis 4) zu ersetzen.

67. EFB-Abtr 1 und 2

Die Formblätter entfallen. Sie sind durch die Formblätter EFB-Abtr 1 und 2 (Anlagen 5 und 6) zu ersetzen.

68. EFB-AusBew

In der Kopfbezeichnung sind die Worte „AusBew“ durch „AusIBew“ zu ersetzen. Die Jahreszahl „(1973)“ ist zu streichen.

69. EFB-Bautgb

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

70. EFB-AbnB

Das Formblatt entfällt. Es ist durch das Formblatt EFB-AbnB (Anlage 7) zu ersetzen.

71. EFB-VStat

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1978)“ zu streichen.

72. EFB-Winter 1 und 2

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „(1975)“ zu streichen.

73. EFB-FdV und VZU

In der Kopfbezeichnung ist die Jahreszahl „1978“ zu streichen.

74. Teil IV Allgemeine Vorschriften

Absatz 6 (Tarif für den Güternahverkehr) ist zu streichen. In Absatz 12 ist hinter dem Datum „10. 12. 1975“ einzufügen: „)

75. Teil V Sonstige Runderlasse für die Staatliche Hochbauverwaltung

In der Überschrift sind die Worte „für die Staatliche Hochbauverwaltung“ durch die Worte „für die Staatshochbauverwaltung und die Finanzbauverwaltung“ zu ersetzen.

Die RdErl. v. 13. 7. 1960, 28. 8. 1964, 7. 6. 1973, 27. 11. 1973 und 28. 11. 1974 sind zu streichen.

Am Schluß der Aufstellung ist folgender RdErl. neu aufzunehmen:

24. 3. 1980 RdErl. d. Finanzministers (SMBI. NW. 233) – Verdingungsordnung für Bauleistungen – Ausgabe 1979 –

76. Teil VI Anhang

Dem Inhaltsverzeichnis ist anzufügen:

Vertragsmuster über Instandhaltung von betriebstechnischen Anlagen und Einrichtungen mit

– Bestandsliste

– Verzeichnis der Leistungskataloge

Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B mit Ergänzungen „Erläuterungen zum Kostenaufbau“

77. StLB Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuches

Die Aufstellung entfällt. Sie ist durch die Aufstellung StLb (Anlage 8) zu ersetzen.

78. Vertrag über Instandhaltung von technischen Anlagen und Einrichtungen.

Das beigelegte Vertragsmuster (9 Seiten) (Anlage 9) ist in Teil VI neu aufzunehmen.

79. Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B.

Der Leitfaden (8 Seiten) (Anlage 10) ist in Teil VI neu aufzunehmen.

§ 6 A

zu 1.8

Wertgrenzen und Zuschläge bei Kleinstaufträgen

Leistungsverzeichnis – EVM (Z) LV		Wertgrenze	Zuschlag	
Nr.	Titel		mindestens	höchstens
		DM	DM	DM
00	Erdarbeiten	150	35	70
06	Entwässerungskanalarbeiten	150	35	70
08	Dränarbeiten	150	35	70
15	Straßenbauarbeiten	150	35	70
20	Landschaftsbauarbeiten	100	25	50
21	Wärmedämmungsarbeiten	200	35	70
30	Mauerarbeiten	150	35	70
31	Beton- und Stahlbetonarbeiten	150	35	70
34	Zimmer- und Holzbauarbeiten	150	35	70
38	Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	350	35	70
39	Klempnerarbeiten	350	35	70
50	Putz- und Stuckarbeiten	150	35	70
52	Fliesen- und Plattenarbeiten, Naturwerkstein- arbeiten, Betonwerksteinarbeiten	150	35	70
53	Estricharbeiten	150	35	70
54	Asphaltbelagarbeiten	100	25	50
55	Tischlerarbeiten	100	35	70
56	Parkettarbeiten	100	35	70
57	Beschlagarbeiten	100	25	50
60	Metallbauarbeiten, Schlosserarbeiten	100	25	50
61	Verglasungsarbeiten	100	25	50
62	Ofen- und Herdarbeiten	100	25	50
63	Anstricharbeiten	120	25	50
65	Bodenbelagarbeiten	200	30	60
66	Tapezierarbeiten	120	25	50
80	Heizungs- und zentrale Brauchwasser- erwärmungsanlagen	350	35	70
81	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten	350	35	70
82	Elektrische Kabel- und Leitungsanlagen in Gebäuden	120	30	60
84	Blitzschutzanlagen	150	30	60
97	Gerüstarbeiten	150	35	70
99	Reinigen von Heizkesseln, Warmwasserbereitern, Wärmetauschern (Gegenstromapparaten), Korrosionsschutz von Heizkesseln	350	35	70

Bürgschaftsurkunde

Name und Sitz des Auftragnehmers

— Auftragnehmer —

und

Bezeichnung des Auftraggebers
letztlich vertreten durch

— Auftraggeber —

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragschreibens	Datum
Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort	

Gemäß Nr. 8/Nr. 10*) der Besonderen Vertragsbedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag — insbesondere für die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschl. der Abrechnung, Gewährleistung und Schadenersatz — und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von.....v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	DM
Betrag in Worten	Deutsche Mark

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....

.....

*) Unzutreffendes bitte streichen

EFB — Sich 2
(Gewährleistungsbürgschaft)

Bürgschaftsurkunde

Name und Sitz des Auftragnehmers

— Auftragnehmer —

und

Bezeichnung des Auftraggebers
letztlich vertreten durch

— Auftraggeber —

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragschreibens	Datum
Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort	

Gemäß Nr. 8/Nr. 10*) der Besonderen Vertragsbedingungen dieses Vertrages hat der Auftragnehmer als Sicherheit für die Erfüllung der Ansprüche auf Gewährleistung einschl. Schadenersatz und für die Erstattung von Überzahlungen dem Auftraggeber eine Bürgschaft in Höhe von.....v.H. der Auftragssumme einschl. der Nachträge zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	DM
Betrag in Worten	Deutsche Mark

an den Auftraggeber zu zahlen, sofern der Auftragnehmer seine vorgenannten Verpflichtungen nicht erfüllt.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....

.....

*) Unzutreffendes bitte streichen

Bürgschaftsurkunde

Name und Sitz des Auftragnehmers

— Auftragnehmer —

und

Bezeichnung des Auftraggebers
letztlich vertreten durch

— Auftraggeber —

haben folgenden Vertrag abgeschlossen:

Nr. des Auftragschreibens	Datum
Bezeichnung des Bauvorhabens und der Arbeiten nach Art und Ort	

Der Auftragnehmer erhält

- eine Abschlagszahlung nach Nr. 22.5 der EVM (B) ZVB für die auf der Baustelle angelieferten, aber noch nicht eingebauten Stoffe oder Bauteile bzw. für Bauteile, die für die Leistung eigens angefertigt und bereitgestellt worden sind*)
- eine Vorauszahlung*)

Nach Nr. 8.3/10.3*) der Besonderen Vertragsbedingungen hat er als Sicherheit

- für den Einbau der Stoffe/Bauteile, für die die Abschlagszahlung gewährt wird,*)
- bis zur Tilgung der Vorauszahlung durch Anrechnung auf fällige Zahlungen*)

eine Bürgschaft zu stellen.

Name und Anschrift des Bürgen

Der vorgenannte Bürge übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft und verpflichtet sich, auf erstes Anfordern jeden Betrag bis zu einer Gesamthöhe von

Betrag	DM
Betrag in Worten	Deutsche Mark

an den Auftraggeber zu zahlen.

Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 BGB wird verzichtet.

Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Ort, Datum

Unterschriften:

.....

.....

.....

*) Unzutreffendes bitte streichen

I. Forderungsabtretung — Abtretungsanzeige des Auftragnehmers/bisherigen Gläubigers

Nr. des Auftragschreibens	Datum
---------------------------	-------

An (auftraggebende Stelle)

Hiermit zeigen wir an, daß wir am.....unsere Forderung aus Ihrem obengenannten Auftrag in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags — ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags*) — abgetreten haben an
(Name des neuen Gläubigers)

.....

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des
Auftragnehmers/bisherigen Gläubigers)

II. Forderungsabtretung — Erklärung des neuen Gläubigers

An (auftraggebende Stelle)

Der Auftragnehmer/bisherige Gläubiger hat die in vorstehender Abtretungsanzeige bezeichnete Forderung gegen
(hier Auftraggeber einsetzen, z.B. Bundesrepublik Deutschland)

.....

in voller Höhe des noch ausstehenden Betrags — ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags*) — an uns abgetreten. Die Abtretungsanzeige ist von dem bisherigen Gläubiger rechtsverbindlich unterzeichnet.
Wir bitten um Mitteilung, ob und inwieweit die Forderung bereits abgetreten, gepfändet oder bezahlt ist.

Wir erkennen an,

- a) daß die Bezahlung der Forderung nur nach Maßgabe der vertraglichen Bestimmungen beansprucht werden kann;
- b) daß uns gemäß § 404 BGB die Einwendungen entgegengesetzt werden können, die zur Zeit der Abtretung gegen den bisherigen Gläubiger begründet waren;
- c) daß die Aufrechnung mit Gegenforderungen in den Grenzen des § 406 BGB zulässig ist.

Die jeweiligen Zahlungen bitten wir zu überweisen auf

Konto-Nr.	Geldinstitut	Bankleitzahl
-----------	--------------	--------------

Ort, Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift und Stempel des neuen Gläubigers)

*) Bei Abtretungen an das Finanzamt zu streichen

Auftraggebende Stelle

Anschrift des Auftragnehmers/bisherigen Gläubigers

Anschrift des neuen Gläubigers

Forderungsabtretung

Bestätigung der Abtretungsanzeige vom:

Der Eingang der vorbezeichneten Abtretungsanzeige wird hiermit bestätigt.

Auftragnehmer/bisheriger Gläubiger	
Auftraggebende Stelle	
Nr. des Auftragschreibens	Datum

Die Forderung ist in Höhe des noch ausstehenden Betrags — ausschließlich des darin enthaltenen Umsatzsteuerbetrags*) — abgetreten.

Abtretungsanzeige des bisherigen Gläubigers vom:

Erklärung des neuen Gläubigers vom:

Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit wird mitgeteilt:

Zur Zeit liegen ☐ keine ☐ folgende Abtretungen oder Pfändungen vor:

.....

.....

.....

.....

Insgesamt wurden auf die Forderung bereits gezahlt DM

Diese Bestätigung berührt unsere vertraglichen und gesetzlichen Rechte nicht.

Dem neuen Gläubiger kann Zahlung des abgetretenen Betrags nicht zugesichert werden. Nach § 404 BGB können wir alle Einwendungen erheben, die dem bisherigen Gläubiger (Auftragnehmer) gegenüber begründet sind. Auch die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist in den Grenzen von § 404 BGB zulässig.

Ort, Datum

(Unterschrift)

*) Bei Abtretungen an das Finanzamt zu streichen

EFB — AbnB

Beleg Nr.:

in das Gewährleistungsverzeichnis

eingetragen unter Nr.:

Name:

(Bauamt)

ABNAHMEBESCHEINIGUNG¹⁾

1. Baumaßnahme:

2. Gebäude/Bauwerk:

3. Auftragnehmer:

Vertrag Nr.: vom:

Nachtragsvereinbarung Nr.: vom: Nr.: vom:

Nr.: vom: Nr.: vom:

Nr.: vom: Nr.: vom:

4. Am heutigen Tage wurden folgende Leistungen abgenommen:

Als der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat an der Abnahme teilgenommen:

(Unterschrift)

5. Die Ausführung der abgenommenen Leistungen wurde
begonnen am
beendet am

6. Bei der Abnahme wurden folgende Mängel festgestellt:

Diese Mängel sind unverzüglich, spätestens bis, zu beseitigen.

Sofern dies nicht geschieht, ist der Auftraggeber berechtigt, auf Kosten des Auftragnehmers die Mängelbeseitigung vornehmen zu lassen.

Alle Ansprüche des Auftraggebers auf Gewährleistung und Schadenersatz bleiben unberührt.

Der Auftraggeber behält sich vor, die vereinbarte Vertragsstrafe geltend zu machen.

....., den 19

Auftragnehmer:

Auftraggeber:

(Bauamt)

Der Auftragnehmer hat eine Ausfertigung der Abnahmebescheinigung erhalten.

¹⁾ Bei Teilabnahme ist voranzusetzen „Teil“

Anlage zu Nr. 2.2.1. der Richtlinie zu § 9 VOB/A

StLB

Nicht zu verwendende Standardtexte des Standardleistungsbuchs

Leistungsbereich		Ausgabe	Aus Textteil 1/000 T2
000	Baustelleneinrichtung	7/77	01, 04, 05 sowie das Beiblatt Nr. 000/01
001	Gerüstarbeiten (2. Auflage)	2/80	110-160 nur T4 links 5 und rechts 1 202-205 nur T5 links 1-5 301-306 nur T4 rechts 1 310-313 nur T5 links 1-7 350 nur T4 rechts 1 380-444 nur T5 links 1 461-506 nur T4 rechts 1 520-556 nur T5 links 1 600-621 nur T5 links 1 751-805 nur T5 rechts 2 806-808 nur T5 rechts 2 830 nur T4 rechts 1 840-841 nur T4 rechts 1 901 nur T3 links 2 sowie rechts 1 und 2
002	Erdarbeiten (2. Auflage)	12/74	01, 02, 03 nur T4/01 und T5/11-19, 06, 20, 27, 28, 30, 33, 34, 35, 36
003	Landschaftsbauarbeiten	7/76	01, 02, 04, 05, 10, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 37, 38, 39, 40, 41 Zusätzlich Textteil 1: 956, 957, 958, 959, 960
005	Brunnenbauarbeiten und Aufschlußbohrungen	3/77	04
008	Wasserhaltungsarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
012	Mauerarbeiten (2. Auflage)	6/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
013	Beton- und Stahlbetonarbeiten (2. Auflage)	8/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
014	Naturwerksteinarbeiten	10/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
015	Betonwerksteinarbeiten	3/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
017	Stahlbauarbeiten	11/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36, 60, 61
018	Abdichtung gegen drückendes Wasser (2. Auflage)	5/80	aus Textteil 1 001-005 nur T3 11 und 12
021	Dachabdichtungsarbeiten (2. Auflage)	5/75	01 nur T4/01 und T5/11-19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
023	Putz- und Stuckarbeiten (2. Auflage)	5/80	aus Textteil 1 001-005 nur T3 rechts 1
024	Fliesen- und Plattenarbeiten (2. Auflage)	1/79	T1/001-005 T3/11
025	Estricharbeiten (2. Auflage)	2/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
026	Asphaltbelagarbeiten	1/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35

027	Tischlerarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
028	Parkettarbeiten	12/72	10/11 nur T3/01, T4/11-19 und T5/11-19, 15, 20
030	Rolladenarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
032	Verglasungsarbeiten	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35
034	Anstricharbeiten	4/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 20, 31, 33, 34, 35, 36
036	Bodenbelagarbeiten	7/77	20
037	Tapezierarbeiten	5/74	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 04, 20, 30, 33, 34, 35, 36
039	Trockenbauarbeiten	7/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 06, 20, 30, 33, 34, 35, 36
040	Heizungs- und zentrale Brauchwassererwärmungsanlagen	2/79	23, 24, 40, zusätzlich T1 001-005 nur T3 rechts 1 sowie T1 947, 949, 951
045	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten - Einrichtungsgegenstände -	12/78	22-25, 31 nur T3 links 1, zusätzlich T1 001-005 nur T3 rechts 1
046	Gas-, Wasser- und Abwasserinstallationsarbeiten - Betriebseinrichtungen -	1/79	22-24
047	Wärmedämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen	6/76	01 nur T4/01 und T5/11-19, 03, 20, 30, 33, 34, 35, 36
049	Feuerlöschanlagen	2/73	10/11 nur T3/01, T4/11-19 und T5/11-19, 15, 20, 28
050	Blitzschutz- und Erdungsanlagen	10/78	50, zusätzlich T1 800
052	Mittelspannungsanlagen	1/73	10/11 nur T3/rechts 1, T4/11-19 und T5/11-19, 15, 20, 23, 35, 43, 44, 45
053	Niederspannungsanlagen (2. Auflage)	4/79	01, 03, 05, 20, 21, 31, 33, 53 sowie T1 001-005 nur T3/11, 15, 20, 23, 35, 43, 44, 45
054	Elektrische Meßgeräte, Zähler, Wandler, Relais	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61
055	Ersatzstromversorgungsanlagen	3/77	01, 03, 20, 21
056	Batterien	3/77	01, 20, 21
061	Fernmeldeleitungsanlagen	9/73	01, 02 nur T4/01 und T5/11-19, 05, 10, 23, 30, 33, 34, 35, 36
063	Meldeanlagen	3/76	01 nur T4/01-11 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 61
065	Empfangsantennenanlagen	5/74	01, 04 nur T4/01 und T5/11-19, 14, 22, 23, 26, 27, 28, 29
067	Zentrale Leittechnik für betriebstechnische Anlagen in Gebäuden	10/78	01 sowie T1/001-005 T3/11
069	Aufzüge, Fahrtreppen, Fahrsteige	3/78	01, 02, 05, 30 nur T5 links 2, 31, 32 zusätzlich T1 600, 605 nur T4 links 1 und rechts 1 und T5 links 1 und rechts 2
099	Allgemeinbereich	12/76	15, 21, 65, 70, 71, 72, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 88

Vertrag
Über
Instandhaltung
von technischen Anlagen und Einrichtungen

für:

Gebäude:

**Betreiber
der Anlage(n):**

Bauamt:

**Auftraggeber
vertreten durch:**

.....

.....

**Auftragnehmer
Firma:**

Zwischen
 - nachstehend Auftraggeber genannt -
 und der Firma
 - nachstehend Auftragnehmer genannt -

wird folgender Instandhaltungsvertrag abgeschlossen:

1. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages sind Inspektion und Wartung - nachstehend als Wartung bezeichnet - sowie kleine Instandsetzungsarbeiten an den technischen Anlagen und Einrichtungen - nachstehend als Anlagen bezeichnet -, die in der Bestandsliste vom aufgeführt sind. Die Bestandsliste ist Vertragsbestandteil (Anlage 1).

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1 Dem Auftragnehmer werden die in der Arbeitskarte vom beschriebenen Leistungen übertragen. Die Arbeitskarte ist Vertragsbestandteil (Anlage 2).

2.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Wartung diejenigen Instandsetzungsarbeiten auszuführen, die zur Wiederherstellung des Sollzustandes unerlässlich sind, nicht zu den in der Arbeitskarte enthaltenen Leistungen gehören und deren Materialkosten den Betrag von DM je Anlage und Instandsetzungsfall nicht übersteigen.

Der Betrag ist nach den Ersatzteillisten zu ermitteln, die an dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Tag gelten.

2.3 Andere Instandsetzungsarbeiten hat der Auftragnehmer auf Anforderung in angemessener Frist auszuführen. Auf Übertragung dieser Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

2.4 Der Auftragnehmer ist - auch außerhalb der regelmäßigen Wartungstermine - verpflichtet, Störungen, die die Sicherheit oder den Betrieb der Anlage gefährden oder ausschließen, nach Aufforderung

- innerhalb von¹⁾
 - unverzüglich¹⁾

zu beseitigen.

2.5 Obliegen dem Auftragnehmer Gewährleistungspflichten aufgrund des Werkvertrages über die Herstellung der Anlagen, erstreckt sich die Leistungspflicht des Auftragnehmers während der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche nicht auf die in Nr. 2.2 bezeichneten Leistungen.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Die Leistungen sind so auszuführen, daß Betriebsbereitschaft und Sicherheit der Anlagen gewährleistet sind. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die gesetzlichen Bestimmungen und Schutzvorschriften, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, sind zu beachten.

Der Auftragnehmer hat die Leistung mit seinem Betrieb zu erbringen. Er ist verpflichtet, voll ausgebildete Fachkräfte einzusetzen.

3.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle zur Erbringung der Leistungen benötigten Kleinteile, Hilfsmittel (z. B. Meßgeräte und Werkzeuge), Hilfsstoffe (z. B. Schmier- und Reinigungsmittel) zu liefern und einzubauen bzw. zu stellen.

Das gilt auch für Betriebsstoffe, soweit sie nicht aus Versorgungsleitungen des Auftraggebers entnommen werden.

3.3 Erkennt oder vermutet der Auftragnehmer Mängel oder Schäden, die die Betriebsbereitschaft oder Sicherheit einer Anlage gefährden können, hat er sofort folgende Stelle

.....
 (Anschrift, Telefon)

zu benachrichtigen und erforderlichenfalls die Außerbetriebnahme der Anlage zu veranlassen.

Er hat fernmündliche oder mündliche Mitteilungen schriftlich zu bestätigen.

Auf andere Mängel oder Schäden, die nicht unverzüglich beseitigt werden müssen und deren Beseitigung nicht zu den in den Nrn. 2.1 und 2.2 beschriebenen Leistungen gehört, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich hinzuweisen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

- 3.4 Ist in Rechtsvorschriften festgelegt, daß die Anlagen innerhalb bestimmter Fristen zu warten sind, ist der Auftragnehmer für die Einhaltung dieser Fristen verantwortlich.

4. Ausführung der Leistung

- 4.1 Der Auftragnehmer hat nach jeder Wartung Art und Umfang der ausgeführten Leistungen einschließlich der eingebauten Teile in die Arbeitskarte einzutragen und die bei der Wartung getroffenen Feststellungen über den Zustand der Anlage, auch über etwaige in absehbarer Zeit notwendig werdende Instandsetzungsarbeiten, in einem Arbeitsbericht anzugeben.

- 4.2 Bei den besonders zu vergütenden Leistungen nach Nr. 2.4 sind außerdem Zeitaufwand, Namen und Lohngruppen des eingesetzten Personals sowie verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe anzugeben.

- 4.3 Als Beauftragter des Auftraggebers bestätigt

.....
die Durchführung der Arbeiten.

Die Bestätigung erstreckt sich nicht auf die fachgerechte Ausführung.

- 4.4 Der Auftragnehmer hat die Entscheidung des Auftraggebers über den Verbleib der ausgebauten Gegenstände einzuholen.

- 4.5 Der Zeitpunkt der Durchführung der Wartungsarbeiten ist mit dem Beauftragten des Auftraggebers rechtzeitig vor Beginn abzustimmen.

- 4.6 Die Wartung ist

- innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit ¹⁾

- zu folgenden Zeiten ¹⁾
durchzuführen.

5. Vergütung

- 5.1 Es wird eine Jahrespauschale

für a)

..... von DM

b)

..... von DM

c)

..... von DM

Su. DM

+ USt. DM

Gesamtbetrag DM

unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer geltenden Umsatzsteuersatzes vereinbart.

Mit dieser Pauschale sind abgegolten:

die Wartung nach Nr. 2.1,

die Instandsetzung nach Nr. 2.2,

- mit Lieferung von Ersatzteilen ¹⁾

- ohne Lieferung von Ersatzteilen; für die Lieferung von Ersatzteilen werden die Listenpreise nach Nr. 5.4 gezahlt ¹⁾

die Kosten für die in Nr. 3.2 bezeichneten Teile und Stoffe sowie die nach der Arbeitskarte zu liefernden Materialien.

Mit der Pauschale sind ferner alle Nebenkosten, z. B. Fahr- und Transportkosten, Auslösungen, Tage- und Übernachtungsgelder, Schmutz- und Erschweriszulagen, Überstunden- sowie Sonn- und Feiertagszuschläge abgegolten.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

a) b) c) Bezeichnung der Anlagen

5.2 Für die Zeit, in der die Leistungspflicht des Auftragnehmers nach Nr. 2.5 eingeschränkt ist, verringert sich die Jahrespauschale

für Nr. 5.1 a um	auf	DM
Nr. 5.1 b um	auf	DM
Nr. 5.1 c um	auf	DM
Su.		DM
+ USt.		DM
Gesamtbetrag		DM

5.3 Die Vergütung nach Nr. 5.1 wird

jährlich ¹⁾,

in Teilbeträgen halbjährlich/vierteljährlich/ ¹⁾,

jeweils am

gezahlt.

5.4 Die an dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Tag geltenden Listen für Stundenlohnverrechnungssätze ²⁾

..... vom

und Ersatzteilpreislisten ²⁾

..... vom

sind Bestandteil dieses Vertrages und als Anlage ²⁾ beigelegt.

Leistungen für die Beseitigung von Störungen nach Nr. 2.4 und – sofern hierfür in Nr. 5.1 eine Vergütung vereinbart worden ist – die Lieferung von Ersatzteilen für die Instandhaltung nach Nr. 2.2 werden nach diesen Listen vergütet.

Die Preise der Listen sind für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Tag an Festpreise.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Listenpreise fort, bis der Auftragnehmer nachweist, daß er allgemein andere Listen anwendet.

Tariffiche Überstunden sowie Sonn- und Feiertagszuschläge werden nicht ¹⁾ gesondert vergütet.

5.5 Die Jahrespauschale nach Nr. 5.1 ist ausschließlich der Umsatzsteuer für die Dauer von 12 Monaten von dem für die Angebotsabgabe festgesetzten Termin Festpreis.

Ändert sich nach Ablauf dieser Frist der maßgebende Lohn, so kann auf Verlangen jedes Vertragspartners die Jahrespauschale nach folgender Preisgleitklausel angepaßt werden.

$$K_n = K \left(P_A + P_L \times \frac{L_n}{L} \right)$$

Dabei bedeuten:

K = Wartungspauschale – ohne Umsatzsteuer – bei Vertragsangebot

K_n = neue Wartungspauschale

P_A = 0, ... ³⁾ = Allgemeinkostenanteil

P_L = 0, ... ³⁾ = Lohnkostenanteil } zusammen 1,0

L = ³⁾ DM/Std. = Lohn der maßgebenden Lohngruppe bis zum Zeitpunkt der Anpassung

L_n = neuer Lohn der maßgebenden Lohngruppe

Maßgebender Tarifvertrag ³⁾

Maßgebende Lohngruppe ³⁾

Die Anpassung erfolgt mit Wirkung vom 1. des dem Verlangen folgenden Monats.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Der Bieter hat die Listen zu bezeichnen und seinem Angebot beizufügen.

³⁾ Vom Bieter einzusetzen

6. Haftung und Gewährleistung**6.1 Der Auftragnehmer ersetzt alle im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung verursachten Schäden.**

Er stellt den Auftraggeber von Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Wartung und Instandsetzung erheben.

Die Schadenersatz- und Freistellungspflicht entfallen, wenn der Auftragnehmer nachweist, daß ihn und seine Erfüllungsgehilfen kein Verschulden, für Folgeschäden kein Vorsatz und keine grobe Fahrlässigkeit trifft.

Der Auftragnehmer hat unverzüglich nach Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:

a) für Personenschäden DM

b) für sonstige Schäden DM

in jedem einzelnen Schadensfall.

6.2 Für Instandsetzungsarbeiten nach diesem Vertrag beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche

– 6 Monate ¹⁾

– 1 Jahr ¹⁾

–¹⁾.

7. Vertragsdauer/Kündigung

7.1 Der Vertrag beginnt am

7.2 Der Vertrag wird auf die Dauer von Jahren geschlossen.

7.3 Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt wird.

7.4 Fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich. Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt werden oder der Auftragnehmer seine Vertragspflichten wiederholt vorsätzlich verletzt.

7.5 Wird ein Teil der in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen dauernd stillgelegt, ist eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu vereinbaren.

7.6 Werden in der Bestandsliste aufgeführte Anlagen oder Teile davon vorübergehend außer Betrieb gesetzt, entfallen für diesen Zeitraum Leistungs- und Vergütungspflicht in entsprechendem Umfang.

7.7 Werden die in der Bestandsliste aufgeführten Anlagen wesentlich geändert, kann eine entsprechende Änderung der Leistungs- und Vergütungspflicht verlangt werden.

8. Pflichten des Auftraggebers

8.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer zur Durchführung seiner Leistung die vorhandenen Einrichtungen und Versorgungsanschlüsse zur Verfügung zu stellen und Zugang zu den Anlagen und Versorgungsanschlüssen zu verschaffen.

8.2 ¹⁾ Der Auftraggeber stellt folgende Arbeitskräfte:

.....

Die Pflichten des Auftragnehmers nach Nr. 3 bleiben unberührt.

9. Streitigkeiten

Ein Streitfall berechtigt den Auftragnehmer nicht, die vertraglichen Leistungen einzuschränken oder einzustellen.

¹⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen

²⁾ Nur bei Bedarf ausfüllen, sonst streichen

10. Gerichtsstand

Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 der Zivilprozeßordnung vor, so richtet sich der Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag nach dem Sitz der für die Prozeßvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

11. Schriftform

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie alle den Vertrag betreffenden wesentlichen Mitteilungen bedürfen der Schriftform.

11.2 Falls ein Teil dieses Vertrages unwirksam sein oder werden sollte, wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen dieses Vertrages dadurch nicht berührt.

Für den Auftraggeber:

....., den
.....

Für den Auftragnehmer:

....., den
.....

Beispiel – Bestandsliste –

Zum Instandhaltungsvertrag

für Wartungsarbeiten raumlufttechnische Anlage Rhein-Ruhr-Halle

(Mehrzwecksporthalle)

(genaue Bezeichnung)

(Einbauort, Baujahr, technische Daten der instand zu haltenden Anlage oder Einrichtung)

1. Standort

Rhein-Ruhr-Halle in Duisburg-Hamborn
Hauptzentrale (Zuluft- und Abluftanlage Hallenbelüftung)

2. Baujahr

1975

3. Technische Daten

1 kombiniertes Zu- und Abluftgerät

3.1 Zuluft

Luftmenge:	80 000 m ³ /h
Gesamtpressung:	120 kp/m ²
Drehzahl Ventilator:	950 l/min
Leistungsbedarf an der Welle:	25,2 kW
Erhitzerleistung:	555 000 kcal/h (Lufterwärmung – 12 °C auf + 12,5 °C)
Heizmittel:	PWWH 90/70 °C
Motorleistung:	33 kW/8 kW, 2stufig

3.2 Abluft (Umluft)

Luftmenge:	50 000 m ³ /h
Gesamtpressung:	80 kp/m ²
Drehzahl Ventilator:	750 l/min
Motorleistung:	15 kW/3,7 kW, 2stufig

3.3 Fortluft

4 Dachlüfter	je	7 500 m ³ /h
Motorleistung:		je Dachlüfter 1 kW

3.4 Nacherhitzer für Zuluft

1 Nacherhitzer	Einbauort im Zuluftkanal
Leistung: 435 000 kcal/h	(+ 12,5 °C auf 42,5 °C) 50 000 m ³ /h
1 Nacherhitzer wie vor	
Leistung: 260 000 kcal/h	(+ 12,5 °C auf 42,5 °C) 30 000 m ³ /h

3.5 Regel- und Steuereinrichtung**3 Regelkreise (1 Grundregelung sowie 2 Nachregelungen
für Hallenteil und Tribüne)****1 Frostschutzregelung****2 elektr. Stellmotore für Umluft-Fortluft-Klappen****4 elektr. Stellmotore für die Umschaltung der Hallenzuluft und -abluft auf die Hälfte der Luftmenge (Klappen-
querschnitt bis 1,0 m²)****4 elektr. Stellmotore wie vor, jedoch für Klappenquerschnitt bis 2,5 m²****3 Pumpensteuerungen für Luftherwärmer****3.6 Filter****Trockenschicht-V-Filter****Anfangswiderstand:****6,4 kp/m²****Endwiderstand:****15,0 kp/m²****Filterklasse:****B 2****3.7 Außenjalousieklappe mit Stellmotor**

Leistungskataloge für Arbeitskarten zum Instandhaltungsvertrag *):

- 1 Ölfeuerungsanlagen**
- 2 Gasfeuerungsanlagen**
- 3 kombinierte Gas-/Ölfeuerungsanlagen**
- 4 Kesselanlagen nach TRD 604, Blatt 1**
- 5 Kesselanlagen nach TRD 604, Blatt 2**
- 6 Raumluftechnische Anlagen**
- 7 Aufzugsanlagen**

*) Druck und Vertrieb: Buch- und Offsetdruckerei E. Seidl GmbH, Rheindorfer Straße 87, 5300 Bonn 3, Telefon: (02 28) 47 50 51/52

Leitfaden für die Berechnung der Vergütung bei Nachtragsvereinbarungen nach § 2 VOB/B

Vorbemerkung: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen – VOB/B –

1 Grundsatz

Preisvereinbarungen (Nachtragsvereinbarungen) kommen bei Mengenänderungen von Teilleistungen (§ 2 Nr. 3) sowie für geänderte (§ 2 Nr. 5) und zusätzliche Leistungen (§ 2 Nr. 6) in Betracht, zu deren Ausführung der Auftragnehmer nach § 1 Nr. 3 und 4 verpflichtet ist. Bei der Ermittlung der Vergütung ist von den Preisen bzw. den Grundlagen der Preisermittlung des Vertrages (Hauptauftrag) auszugehen.

Werden dem Auftragnehmer andere Leistungen übertragen, die nicht von der Vertragsleistung abhängig sind, sondern selbständig zu dieser hinzutreten (Anschlußauftrag § 1 Nr. 4 Satz 2), können die Preise hierfür unabhängig von der Preisermittlung des Hauptauftrages vereinbart werden (vgl. Nr. 3.3 der Richtlinie zu § 1).

2 Anwendungsbereich

2.1 Mengenänderungen

Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 3 kommen in Betracht, wenn

- sich lediglich der Umfang im Vertrag erfaßter Teilleistungen ändert,
- die Mengenänderung nicht auf einer Änderung des Bauentwurfs oder anderen Anordnungen des Auftraggebers nach § 2 Nr. 5 beruht,
- der Mengenansatz der jeweiligen Teilleistung um mehr als 10 v. H. über- oder unterschritten wird und
- bei Mengenminderungen der Auftragnehmer, bei Mengenmehrungen der Auftraggeber oder der Auftragnehmer eine Preisänderung verlangen.

2.1.1 Bei Mengenmehrungen gilt der im Hauptauftrag vereinbarte Einheitspreis der Teilleistung bis zu 110 v. H. des im Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Mengenansatzes fort (§ 2 Nr. 3 Abs. 1).

Für die darüber hinausgehende Mehrmenge ist der neue Preis aus dem im Hauptauftrag vereinbarten Einheitspreis der Teilleistung und den durch die Mengenänderung verursachten, im einzelnen festzustellenden Mehr- oder Minderkosten zu ermitteln (§ 2 Nr. 3 Abs. 2).

2.1.2 Bei Unterschreitung des im Leistungsverzeichnis angegebenen Mengenansatzes um nicht mehr als 10 v. H. gilt der im Hauptauftrag vereinbarte Einheitspreis der Teilleistung fort (§ 2 Nr. 3 Abs. 1).

Bei einer größeren Mengenunterschreitung kann der Auftragnehmer die Vereinbarung eines neuen, höheren Einheitspreises zum Ausgleich dafür verlangen, daß die auf den Gesamtmenge-ansatz bezogenen fixen Kosten (insbesondere Baustelleneinrichtungs-, Baustellengemein- und Allgemeine Geschäftskosten) infolge der Mengenminderung nicht mehr voll gedeckt werden (§ 2 Nr. 3 Abs. 3).

Eine Erhöhung des Einheitspreises kommt nicht in Betracht, soweit der Auftragnehmer einen entsprechenden Ausgleich durch Mengenmehrungen – auch um weniger als 10 v. H. – bei anderen Teilleistungen oder in anderer Weise (z. B. zusätzliche Leistungen) erlangt.

Bei der Ermittlung des neuen Preises sind die Anteile an fixen Kosten, die auf die entfallende Menge berechnet worden waren, auf die tatsächlich auszuführende Menge zu verteilen.

2.2 Änderung von Leistungen

Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 5 kommen in Betracht, wenn sich durch Änderung des Bauentwurfs oder andere Anordnungen des Auftraggebers (§ 1 Nr. 3) Art oder Umfang einer im Vertrag vorgesehenen Leistung bzw. die Art und Weise ihrer Ausführung (z. B. auch hinsichtlich der vereinbarten Ausführungsfristen) ändern und sich hierdurch Auswirkungen auf die Grundlagen des Preises ergeben.

Für den neuen Preis bleiben die Grundlagen der Ermittlung des Preises des Hauptauftrages maßgebend; es sind lediglich die durch die Änderung verursachten Mehr- oder Minderkosten zu berücksichtigen.

2.3 Zusätzliche Leistungen

Preisvereinbarungen nach § 2 Nr. 6 kommen nur für Leistungen in Betracht, die im Vertrag nicht vorgesehen, zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich sind und mit der Vertragsleistung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (§ 1 Nr. 4 Satz 1).

Für die Preisvereinbarung nach § 2 Nr. 6 bleiben die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages verbindlich.

Der Auftragnehmer muß seinen Anspruch auf Vergütung der zusätzlichen Leistung vor Beginn der Ausführung ankündigen.

3 Verfahren

3.1 Zeitpunkt des Tätigwerdens

Wird der Mengenansatz einer Teilleistung um mehr als 10 v. H. überschritten (§ 2 Nr. 3 Abs. 2), so ist, sobald der Umfang der Mengenänderung überschaubar ist, zu prüfen, ob wegen deren Auswirkungen insbesondere auf die Verteilung der Baustelleneinrichtungs-, Baustellengemein- und der Allgemeinen Geschäftskosten ein niedrigerer Preis verlangt werden muß. Gegebenenfalls ist der Auftragnehmer zu Verhandlungen aufzufordern. Kommt ein niedrigerer Preis nicht in Betracht, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

Wird eine kostenwirksame Änderung vereinbarter Leistungen oder werden zusätzliche Leistungen erforderlich (§ 2 Nr. 5 und 6), ist unverzüglich – grundsätzlich vor der Ausführung – vom Auftragnehmer ein Nachtragsangebot einzuholen. Bei dessen Anforderung ist der Auftragnehmer darauf hinzuweisen, daß die Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages einschließlich etwaiger Nachlässe sowie alle sonstigen Bedingungen gelten.

Wird der Mengenansatz einer Teilleistung um mehr als 10 v. H. unterschritten (§ 2 Nr. 3 Abs. 3), sind Verhandlungen nur aufzunehmen, wenn der Auftragnehmer eine Erhöhung des Einheitspreises verlangt.

3.2 Nachweis

Der Auftragnehmer hat Grund und Höhe seiner Forderung darzulegen und insbesondere nachzuweisen, daß der neue Preis auf den Grundlagen der Preisermittlung des Hauptauftrages gebildet worden ist. Der Nachweis ist in der Regel durch die Unterlagen zu führen, die der Auftragnehmer nach den Vertragsbedingungen vorzulegen hat; das sind insbesondere die Preisermittlungen des Hauptauftrages und des Nachtragsangebots.

Enthält der Hauptauftrag Preise für vergleichbare Leistungen, so kann die Höhe des neuen Preises anhand dieser nachgewiesen werden. Soweit die Preisermittlung des Hauptauftrages keine einschlägigen Angaben enthält und vergleichbare Leistungen nicht vorhanden sind, kann der neue Preis hilfsweise durch entsprechende Ansätze aus anderen Aufträgen nachgewiesen werden.

3.3 Prüfung der Nachtragsangebote

Nachtragsangebote sind unverzüglich zu prüfen, damit die notwendige Preisvereinbarung möglichst vor der Ausführung getroffen werden kann.

3.3.1 Sofort nach Eingang ist festzustellen, ob das Nachtragsangebot vollständig und prüfbar ist. Nicht prüfbare Nachtragsangebote sind zur Ergänzung zurückzugeben. Wenn zur Beurteilung Unterlagen nach Nr. 3.3 des EVM(B)ZVB bzw. Nr. 2.2 des EVM(K)ZVB benötigt werden, sind diese unverzüglich anzufordern.

3.3.2 Bei der Prüfung ist zunächst festzustellen, ob die Forderung aus § 2 hergeleitet werden kann oder ob sie für eine Leistung erhoben wird, die

- bereits in der Leistungsbeschreibung – auch in Vorbemerkungen dazu – enthalten ist,
- als Nebenleistung nach den jeweiligen Allgemeinen Technischen Vorschriften oder aufgrund anderer Vertragsbedingungen (BVB, ZVB, ZTV, VOB/B) abgegolten ist,
- der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausgeführt hat und bei der die Voraussetzungen zur Anerkennung nach § 2 Nr. 8 Abs. 2 nicht vorliegen.

3.3.3 Bei der Prüfung der Höhe der Forderung ist festzustellen, ob der Auftragnehmer die Vergütung entsprechend den Regelungen des § 2 berechnet und dabei alle Bedingungen des Hauptauftrages einschl. etwaiger Nachlässe berücksichtigt hat (vgl. Nr. 4).

3.4 Abschluß der Nachtragsvereinbarung

Nachtragsvereinbarungen sind unverzüglich nach der Prüfung.

- für geänderte und zusätzliche Leistungen nach § 2 Nr. 5 bzw. Nr. 6 so früh wie möglich, in der Regel vor Beginn der Ausführung,

- bei Mengenänderungen, sobald die Auswirkungen auf die Preise zuverlässig beurteilt werden können, abzuschließen.

Für die Vereinbarung ist das Formblatt EFB-Nach zu verwenden, vgl. Nr. 3.3 der Richtlinie zu § 2.

In der Nachtragsvereinbarung sind alle durch die Änderung bzw. Ergänzung des Vertrages bedingten Auswirkungen zu regeln; dies gilt insbesondere für eine etwa notwendig werdende Änderung vertraglich vereinbarter Einzelfristen oder der Ausführungsfrist. Eine Fristverlängerung ist jedoch nur dann und nur insoweit gerechtfertigt, als Mengenänderungen bzw. geänderte oder zusätzliche Leistungen dies nach Art und Umfang der Leistung bedingen.

4 Beurteilung der Preisbestandteile

Bei der Beurteilung der für die Ermittlung des neuen Preises maßgebenden Ansätze ist zu beachten:

4.1 Lohnkosten

4.1.1 Eine Änderung des Mittellohns gegenüber dem Hauptauftrag darf grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn

- für die geänderte oder zusätzliche Leistung eine andere Zusammensetzung des Personals der Baustelle erforderlich ist,
- eine Lohnerhöhung wirksam geworden ist, die den Auftragnehmer bei einem dem Hauptauftrag entsprechenden Ablauf nicht oder nicht in diesem Umfang betroffen hätte und eine Lohngleitklausel nicht vereinbart ist.

4.1.2 Ist eine Lohngleitklausel vereinbart, gilt diese auch für die Nachtragsvereinbarung.

4.1.3 Änderungen der lohngebundenen und lohnabhängigen Kosten sowie der Lohnnebenkosten dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sie

- nicht ohnehin bereits im Mittellohn enthalten sind,
- zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe kalkulatorisch nicht erfaßt werden konnten und
- nicht durch eine Lohngleitklausel abgedeckt sind.

4.1.4 Die Zeitmengenansätze müssen denen vergleichbarer Leistungen des Hauptauftrages bzw., wenn solche nicht vorliegen, Erfahrungswerten, Akkordtarifen und dgl. entsprechen.

4.2 Stoffkosten

4.2.1 Für Stoffe ist der Einstandspreis aus der Preisermittlung des Hauptauftrages anzusetzen.

Ein anderer Einstandspreis darf nur angesetzt werden, wenn wegen der Änderung des Bedarfs an Stoffen andere Voraussetzungen für die Beschaffung vorliegen (z. B. andere Bezugsquellen). Dies ist in geeigneter Weise (z. B. durch Listenpreise, vom Auftragnehmer vorzulegende Rechnungen oder durch Mittelpreise aus Angeboten einschlägiger Lieferanten) nachzuweisen.

4.2.2 Die in der Preisermittlung des Hauptauftrages enthaltenen Zuschlagsätze auf Stoffe gelten auch für die Berechnung des neuen Preises.

4.2.3 Ist eine Stoffpreisgleitklausel vereinbart, gilt diese auch für den Mehrbedarf.

4.3 Gerätekosten

Die in der Preisermittlung des Hauptauftrages enthaltenen Ansätze für die einzelnen Geräte gelten auch für die Bildung des neuen Preises. Sind wegen der Änderung oder Ergänzung der Leistung zusätzliche oder andere Geräte einzusetzen, sind die Kosten hierfür entsprechend den Ansätzen in der Preisermittlung des Hauptauftrages zu berechnen.

Mindert sich der Geräteeinsatz, so ist der Preis entsprechend zu verringern.

Soweit die Kosten der Vorhaltung (kalkulatorische Abschreibung, Verzinsung und kalkulatorische Reparaturkosten) bereits mit den Einheitspreisen abgegolten sind, wird keine zusätzliche Vergütung für die Vorhaltung gewährt.

Ist die Vorhaltung gesondert als Teilleistung vereinbart worden, so ist der Preis entsprechend den für den Hauptauftrag maßgebenden Ermittlungsgrundlagen zu ändern; bei einem Pauschalpreis vgl. § 2 Nr. 3 Abs. 4.

Die Bereitstellungskosten (für Auf- und Abladen, An- und Abtransport und evtl. Auf- und Abbau) von zusätzlichen Geräten können im neuen Preis berücksichtigt werden.

4.4 Gemeinkosten der Baustelle

4.4.1 Als Gemeinkosten kommen u. a. in Betracht:

- Lohngebundene und lohnabhängige Kosten (z. B. Soziallöhne und Sozialkosten),
- Lohn- und Gehaltsnebenkosten,
- Baustelleneinrichtungskosten,
- Gerätekosten,
- Bauhilfs- und Betriebsstoffe.

4.4.2 Bei der Beurteilung ist zunächst festzustellen, ob die Gemeinkosten

- ausschließlich in besonderen Positionen des Leistungsverzeichnisses (z. B. Baustelleneinrichtung),
- ausschließlich als Zuschlag auf die Einzelkosten der Teilleistungen,
- teilweise in einer besonderen Position und teilweise als Zuschlag auf die Einzelkosten erfaßt worden sind.

4.4.3 Sofern Gemeinkosten als Zuschläge auf die Einzelkosten von Teilleistungen erfaßt worden sind, gelten die Nr. 4.1.3 und Nr. 4.2.2 sinngemäß.

Soweit Gemeinkosten unter besonderen Positionen erfaßt worden sind, kommt eine Änderung nur in Betracht, wenn durch Mengenänderungen, geänderte oder zusätzliche Leistungen die Höhe der Gemeinkosten beeinflußt wird, z. B. wenn eine Änderung der Baustelleneinrichtung erforderlich wird oder infolge gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen andere als die dem Hauptauftrag zugrunde liegenden Sozialkosten anfallen.

4.5 Nachunternehmerleistungen

Der dem Hauptauftrag zugrunde liegende Zuschlagsatz für Nachunternehmerleistungen gilt auch für die Nachtragsvereinbarung.

4.6 Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn

Die Zuschlagsätze sind aus dem Hauptauftrag zu übernehmen.

5 Kalkulationsirrtum

Bei der Vereinbarung neuer Preise nach § 2 Nr. 3, 5, 6 ist ein Irrtum in den Grundlagen der Preisermittlung unerheblich.

Wirkt sich jedoch der Irrtum infolge erheblicher Mehrmengen oder umfangreicher zusätzlicher Leistungen auf den neuen Preis so aus, daß für den Auftragnehmer oder Auftraggeber ein Festhalten an der ursprünglichen Preisermittlungsgrundlage nicht zumutbar ist, kann ein angemessener Ansatz vereinbart werden.

Die technische Aufsichtsbehörde in der Mittelinstanz hat mitzuwirken (Nr. 5 der Richtlinie „Zuständigkeiten“).

Stand: September 1980

Erläuterungen zum Kostenaufbau

- | | |
|--|--|
| <p>a) Einzellohn- und Gehaltskosten
(Nr. 14 Abs. 1 Buchst. a und Nr. 15 Abs. 1 LSP-Bau), für jede Ordnungszahl (Positions-Nummer) gesondert nachzuweisen;</p> <p>b) Einzelstoffkosten
(Nr. 17 Abs. 1 und 2, Nr. 18 bis 22 LSP-Bau), sonst wie vor.</p> <p>c) (Einzel)Kosten der Einrichtungen, Geräte, Maschinen und maschinellen Anlagen der Baustelle (Nr. 23 und 24 LSP-Bau): Leistungsgeräte, RSV und bei besonderen Positionen für Baustelleneinrichtungen, soweit nicht unter d 8) oder e 9) verrechnet, für jede betroffene Position gesondert nachzuweisen;</p> | <p>a 1) Lohn- und Gehaltskosten, die unmittelbar bei der Ausführung einer Teilleistung (Position) entstehen, soweit nicht unter c 7) verrechnet.</p> <p>a 2) Zuschläge: z. B. Überstunden- oder Erschwerniszuschläge.</p> <p>a 3) Zulagen: z. B. Stamarbeiter- oder Leistungszulagen, übertarifliche Bezahlung.</p> <p>a 4) Kalkulatorischer Unternehmerlohn (Nr. 15 Abs. 2 und 3 LSP-Bau), soweit nicht unter d 2) oder e 2) verrechnet;</p> <p>b 1) Baustoffe und Bauteile, die in das Bauwerk eingehen;</p> <p>b 2) Bauhilfsstoffe, soweit zu b 1) gehörend, [vgl. auch c 7) und d 5)];</p> <p>b 3) Betriebsstoffe, soweit zu b 1) gehörend, [vgl. auch c 7) und d 5)];</p> <p>c 1) Kalkulatorische Anlagenabschreibung = A (Nr. 29 bis 34 LSP-Bau);</p> <p>c 2) Kalkulatorische Zinsen = Z (Nr. 35 bis 37 LSP-Bau);</p> <p>c 3) Instandhaltung und Instandsetzung (= Reparaturen = R), zusätzlich lohngebundene Kosten;</p> <p>c 4) Versicherungen, soweit nicht unter e 10) verrechnet.</p> <p>c 5) Mieten (bei Fremdgeräten).</p> <p>c 6) Bereitstellungskosten;</p> <p>c 7) Betriebskosten;</p> |
|--|--|

Summe: Einzelkosten der Teilleistungen

- | | |
|--|--|
| <p>d) Gemeinkosten der Baustelle
(Nr. 11 Abs. 1 LSP-Bau), soweit nicht unter a) bis c) oder f) verrechnet</p> <p>Anmerkung: Das Bauhauptgewerbe trennt die Gemeinkosten der Baustelle nach d) in</p> <p>lohngebundene Kosten nach d 4)
und in die übrigen
Baustellengemeinkosten</p> | <p>d 1) Lohn- und Gehaltskosten, die mittelbar auf der Baustelle entstehen, d. h. keiner Teilleistung (Position) unmittelbar zugeordnet werden können, (Nr. 14 Abs. 1 Buchst. b LSP-Bau);</p> <p>d 2) Kalkulatorischer Unternehmerlohn (Nr. 15 Abs. 2 und 3 LSP-Bau), soweit nicht unter a 4) oder e 2) verrechnet.</p> <p>d 3) Lohn- und Gehaltsnebenkosten zu a), d 1) und d 2) (Nr. 14 Abs. 1 Buchst. d LSP-Bau), soweit für sie im LV keine besondere Ordnungszahl (Positions-Nummer) vorgesehen ist;</p> <p>d 4) Sozialkosten zu a), d 1) bis d 3);</p> <p>d 5) Bauhilfsstoffe und Betriebsstoffe, soweit nicht unter b 2) und b 3) bzw. c 7) verrechnet.</p> <p>d 6) Kleingeräte und Werkzeuge;</p> <p>d 7) Transportkosten für die Baustelle, soweit nicht unter c 6) verrechnet;</p> <p>d 8) Kosten der Einrichtungen, Geräte usw. (Nr. 23 und 24 LSP-Bau): Bereitstellungsgeräte, soweit nicht unter c) verrechnet [vgl. auch e)].</p> <p>d 9) Sonstige Gemeinkosten der Baustelle;</p> |
|--|--|

Summe: Herstellkosten [einschl. zugehörnde Fremdleistungen nach f)]

e) Allgemeine Geschäftskosten oder Verwaltungsgemeinkosten (Nr. 11 Abs. 2 LSP-Bau), soweit nicht bei a) bis d) verrechnet.

Anmerkung: Diese Kosten werden der (Vor-)Jahresrechnung des Unternehmens entnommen. Aus dieser Summe und der des Jahresumsatzes ergibt sich der v. H.-Satz für „Allgemeine Geschäftskosten“, der im allgemeinen bei allen Kalkulationen des Unternehmens in gleicher Höhe angesetzt wird.

- e 1) Lohn- und Gehaltskosten der zentralen Kostenstellen des Unternehmens, wie Verwaltung, Bauhof, Werkstatt, Fuhrpark usw. (Nr. 14 Abs. 1 Buchst. c LSP-Bau), soweit nicht unter d 1) oder e 5) verrechnet;
- e 2) Kalkulatorischer Unternehmerlohn (Nr. 15 Abs. 2 und 3 LSP-Bau), sonst wie vor.
- e 3) Lohn- und Gehaltsnebenkosten zu e 1) und e 2) (Nr. 14 Abs. 1 Buchst. e LSP-Bau), sonst wie vor.
- e 4) Sozialkosten zu e 1) bis e 3) (Nr. 16 LSP-Bau), sonst wie vor.
- e 5) Kosten des Bauhofs und Fuhrparks (Nr. 11 Abs. 2 Buchst. c LSP-Bau), soweit sie nicht bestimmten Baustellen anzulasten sind (vgl. d));
- e 6) Steuern für die allgemeine Leitung und Verwaltung des Unternehmens, (Nr. 25 Buchst. a LSP-Bau);
- e 7) Gebühren und Beiträge, sonst wie vor (Nr. 27 LSP-Bau);
- e 8) Kalkulatorische Anlagenabschreibungen (Nr. 29 bis 34 LSP-Bau), soweit nicht bei c 1) oder d 8) verrechnet.
- e 9) Kalkulatorische Zinsen (Nr. 35 bis 37 LSP-Bau), soweit nicht bei c 2) oder d 8) verrechnet;
- e 10) Sonstige Kostenarten für die allgemeine Leitung und Verwaltung des Unternehmens (Nr. 28 LSP-Bau);

f) Sonderkosten (Nr. 13 LSP-Bau), die wegen ihrer Art und Bedeutung besonders nachgewiesen sind. Ansonsten Verrechnung unter a) bis e).

- f 1) Aufwendungen für Nachunternehmer und Fremdarbeit (Fremdleistungen), soweit nicht als Einzelkosten verrechnet;
- f 2) Prämien für Bauwesenversicherung, falls auf Veranlassung des Auftraggebers abgeschlossen.
- f 3) Zuschläge für besondere Gewährleistungsverpflichtungen.
- f 4) Zuschläge für besondere Wagnisse;
- f 5) Besondere Entwicklungs- und Entwurfskosten;
- f 6) Lizenz- und Patentgebühren.
- f 7) Einzelwagnisse für Lohn- und Stoffpreiserhöhungen.

Summe: Selbstkosten ohne Umsatzsteuer

g) Kalkulatorischer Gewinn
(Nr. 42 und 43 LSP-Bau)

- g 1) Allgemeines Unternehmerwagnis (Nr. 38 Abs. 2 und Nr. 39 Abs. 1 LSP-Bau);
 - g 2) Leistungsgewinn aus besonderer, unternehmerischer Leistung in wirtschaftlicher, technischer oder organisatorischer Hinsicht (Nr. 42 Buchst. b LSP-Bau)
-

Zwischensumme: Angebotskosten ohne Umsatzsteuer

h) Umsatzsteuer
(Nr. 25 Buchst. a LSP-Bau)

Selbstkostenfestpreis oder Angebotssumme mit Umsatzsteuer

- a) Baustellenlohn: Lohnsumme der gewerblichen Arbeitnehmer und Poliere (A + P) bzw. Schachtmeister, gewerblich Auszubildenden und Baustellenpraktikanten, zuzüglich Arbeitgeberzulagen zur tariflichen Vermögensbildung, abzüglich in der Lohnsumme evtl. enthaltene Soziallöhne (vgl. d 4) und Entgelte von Arbeitsgemeinschaften (Argen) (vgl. d 1) und zentralen Kostenstellen (vgl. e 1).
- Tarifliche Lohnänderungen: vgl. Nr. 7 Abs. 2 Buchst. a LSP-Bau und f 7).
- Mittellohn: arithmetisches Mittel des Baustellenlohns je Arbeitsstunde.
- Mittellohn A: Kosten aus a) ohne Poliere, Mittellohn AP: einschl. Poliere.
- Mittellohn AS oder APS: Kosten aus a) und d 4) = Sozialkosten, sonst wie vor.
- Mittellohn ASL oder APSL: Kosten aus a), d 4) und d 3) = Lohnnebenkosten, sonst wie vor.
- Aufwandswert (Stundensatz): Anzahl der Arbeitsstunden je Mengeneinheit einer Teilleistung (Position).
- a 4) Wegen Zuschlagsberechnung zumeist in d 2) oder e 2) verrechnet.
- b 1) Einkaufspreis: unter Berücksichtigung von Rabatten, Fracht, Porto, Rollgeld, Verpackung, Transport auf der Baustelle, Bruch-, Verschnitt- und Streuverlusten.
- Kostenänderungen: vgl. Nr. 7 Abs. 2 Buchst. a LSP-Bau und f 7).
- b 2) Stoffe, die zur Bauausführung (Baubetrieb und Baustelleneinrichtung) benötigt werden, aber nicht in das Bauwerk eingehen und nicht zu Geräten, Kleingeräten oder Werkzeugen zu rechnen sind, z. B.: Verbrauchsmaterial wie Bindedraht, Kleineisen, Schalöl, Schutzanstriche, Putz- und Reinigungsmittel, Betonproben.
- b 3) z. B.: Strom, Wasser, Heizöl, Treib- und Schmierstoffe.
- c) z. B.: Baracken, Container, Bauwagen (einschl. Ausstattung), Anschlüsse für Wasser, Abwasser, Strom, Telefon, Zufahrten, Wege, Lager- und Werkplätze, Sicherungseinrichtungen, Maschinen, RSV, Baustoff- und Bodенlaboratorien, Winterbauausstattungen.
- RSV: Rüst-, Schal- und Verbaustoffe (Mietkosten, Kosten entsprechend Einsatzhäufigkeit, Verbrauchskosten).
- Leistungswert eines Gerätes: durchschnittlich geleistete Mengeneinheit je Einsatzstunde.
- Nutzungsdauer: Vorhaltezeit (Baustelle) + Stilliegezeit (Bauhof).
- Vorhaltezeit: Zeit für Bereitstellung gemäß c 6); Einsatz, Umsetzen, Stilliegen, Wartung, Pflege und Reparatur auf der Baustelle.
- Einsatzzeit: Zeit für Vor- und Nachbereitung, Betrieb (unter Vollast), betrieblich bedingtes Warten, Verteil- und Verlustzeiten. Beim Ausschreiben von Gerätestunden ist im LV darauf hinzuweisen, daß Einsatzzeit maßgebend ist.
- c 1) bis c 3) Gerätevorhaltekosten: Abschreibung, Verzinsung, Reparatur (A + V + R).
- c 1) Kosten der Wertminderung betriebsnotwendiger Anlagengüter, mit welchen die Baumaßnahme bzw. der Auftrag belastet wird.
- c 2) Kosten für Bereitstellung des betriebsnotwendigen Kapitals, sonst wie vor.
- c 6) z. B.: Kosten für An- und Abtransport, Frachtgebühren, Auf- und Abladen, Auf-, Um- und Abbauen (jeweils einschl. Kosten für Standzeiten); Herstellung von Anschlüssen für Ver- und Entsorgung.
- c 7) z. B.: Kosten für Treib- und Schmierstoffe, Bedienung, Wartung und Pflege (Lohn- und lohngebundene Kosten), Telefon (lfd. Gebühren).
- d 1) z. B.: Bauführer, Gehaltspoliere, Reinigungspersonal, technische und kaufmännische Bearbeitung bei Arge- und Generalunternehmerverträgen, Arbeitsvorbereitung bei Großbaustellen und Argen, soweit nicht bei e 1) verrechnet.
- d 3) z. B.: Wegegelder (Fahrkosten- und Wegezeitvergütung), tarifliche und freiwillige Auslösungen, Unterkunft- und Übernachtungsgelder, Familienheimfahrten, An- und Rückreise zur Baustelle (Fahrkostenvergütung und Verpflegungszuschuß, evtl. einschl. Personaltransport).
- d 4) Sozialkosten = lohngebundene und lohnabhängige Kosten.
- Lohngebundene Kosten, bezogen auf Mittellohn nach a):
- Soziallöhne, bezogen auf Mittellohn: Bezahlung arbeitsfreier Tage (Feiertage, tarifliche und gesetzliche Ausfalltage, Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle, Bildungsurlaub, Schulungsfreistellung), Teil eines 13. Monatsgehaltes, betriebliche (übertarifliche), soweit nach Art und Höhe betriebs- und branchenüblich.
- Gesetzliche Sozialaufwendungen, bezogen auf Mittellohn und Soziallöhne: Arbeitgeberanteile zu Sozialversicherungen (Renten-, Arbeitslosen-, Krankenversicherung, einschließlich derjenigen für Schlechtwettergeld - SWG - Empfänger), Bauberufsgenossenschaft (Unfallversicherung, Konkursausfallgeld, arbeitsmedizinischer Dienst, Bergbaulast), Winterbaumlage, Schwerbehindertenausgleich.

Tarifliche Sozialaufwendungen, bezogen auf Mittellohn und Soziallöhne: Sozialkassen (Lohnausgleichskasse = LAK, Urlaubskasse = UK, Zusatzversorgungskasse = ZVK, durch Sozialrückvergütung nicht gedeckter Sozialaufwand).

Betriebliche (freiwillige) Sozialaufwendungen (bezogen auf Mittellohn einschl. Soziallöhnen), soweit nach Art und Höhe betriebs- und branchenüblich: z. B. Gratifikationen, Weihnachtsgeld, Betriebsfeiern, Wohnheime, Essenzzuschüsse).

Lohnabhängige Kosten: Haftpflichtversicherung, Organisationsbeiträge.

- d 6) z. B.: Handwerkzeuge, Handmaschinen, Gerüste bis zwei Meter Höhe.
- d 7) Laufende Versorgung der Baustelle einschl. Personaltransport.
Anmerkung: Das Bauhauptgewerbe faßt zuweilen die Kosten nach d 7) und d 8) zu Kosten für „Geräte und Transportleistungen“ zusammen.
- d 9) z. B.: Lichtpausen.
- e 1) z. B.: kaufmännische (Buchhalter) und technische Angestellte (Bauführer, Kalkulation, Bauvorbereitung), kaufmännische und technische Auszubildende und Praktikanten, Gemeinkostenlöhne (z. B.: Reinigungspersonal, Bauhof- und Lagerverwalter, LKW-Fahrer).
- e 5) z. B. Fahrzeugkosten: Vorhalte- und Betriebskosten wie Abschreibung, Verzinsung, Reparatur, Versicherung und Steuern, Garage, Kraft- und Schmierstoffe, Bereifung, Lohnkosten (z. B. LKW-Fahrer, soweit nicht unter a) oder c) verrechnet).
- e 6) Gewerbesteuer, Vermögensteuer der Kapitalgesellschaften, Grundsteuer, KFZ-Steuer (soweit nicht unter e 5) verrechnet).
- e 7) Beiträge zu Innungen und Verbänden.
- e 9) insbesondere bei langen Zahlungsfristen.
- e 10) Bürokosten, Mieten (effektiv/kalkulatorisch) und Pachten, Strom, Wasser, Heizung, Einrichtung, Telefon, Funk, Porto, Zeitschriften, Bürobedarf, Werbe- und Repräsentationskosten, Reisekosten, Spesen, Zahlungsverkehr, Haftpflicht-, Feuer- und Maschinenversicherung (nicht für Fahrzeuge), Rechtsberater, Rechenzentrum.
- f 1) Nachunternehmerleistungen: Fremdleistungen, die in sich abgeschlossene, gewährleistungsfähige Teilleistungen darstellen und den Unternehmer hinsichtlich Gemeinkosten und Wagnis entlasten.
- f 4) Besondere und Einzelwagnisse: Verlustgefahr, die mit der Erbringung bestimmter Teilleistungen oder mit Leistungen in bestimmten Tätigkeitsgebieten des Unternehmens verbunden sind, wie z. B. besonders kurze Bauzeiten, Vertragsstrafen, Massengarantien, neue und noch nicht erprobte Bauverfahren (vgl. auch g 1)).
- f 5) Planerische und konstruktive Bearbeitung, die sonst dem Auftraggeber obliegt.
- g 1) Wagnis: Verlustgefahr, die sich aus der Natur des Unternehmens und seiner betrieblichen Tätigkeit ergibt; Allgemeines Unternehmerwagnis, wenn sich Verlustgefahr auf den Betrieb insgesamt bezieht.

II.

Innenminister**Vergabehandbuch
für die Durchführung von
kommunalen Bauaufgaben
in Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 2. 1982 -
III B 3 - 7/6 - 1358/82

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen hat ein Vergabehandbuch für die Durchführung von kommunalen Bauaufgaben in Nordrhein-Westfalen (KVHB NW) erarbeitet, das den Bedürfnissen der Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Vergabe von Bauaufträgen Rechnung trägt.

Das KVHB NW enthält folgende Teile:

- I. Richtlinien zur VOB
- II. Einheitliche Verdingungsmuster
- III. Einheitliche Formblätter
- IV. Vorschriften, Richtlinien und Hinweise

Das Vergabehandbuch ist bei der Deutschen Bundesverlag GmbH, 5300 Bonn 1, Kessenicher Str. 116, Tel. (0228) 23 80 67, verlegt und wird von dort vertrieben. Hier sind auch alle Verdingungsmuster und Formblätter erhältlich.

Das KVHB NW wird hiermit den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Anwendung empfohlen.

- MBl. NW. 1982 S. 486.

Einzelpreis dieser Nummer 10,— DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 38 03 01 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X